Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

2023/0079(COD)

19.7.2023

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020
(COM(2023)0160 - C9-0061/2023 – 2023/0079(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Miriam Lexmann

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Verfasserin der Stellungnahme unterstützt den Vorschlag der Kommission für einen Rahmen zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen. Für die strategische Autonomie der EU ist es unerlässlich, nicht von wenigen Lieferanten abhängig zu sein, insbesondere wenn es sich bei diesen Ländern nicht um strategische Partner, sondern vielmehr um systemische Rivale handelt. Kritische Rohstoffe sind für den Erfolg des digitalen und grünen Wandels sowie für den Sicherheits- und Verteidigungssektor von entscheidender Bedeutung.

Daher muss sie EU bestehende Abhängigkeiten verringern und eine größere Ausgewogenheit bei den Lieferanten erreichen. Im Idealfall sollten diese Lieferanten stabile Demokratien mit gemeinsamen Werten sein. Wenn dies aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit bestimmter kritischer Rohstoffe nicht möglich ist, muss die Abhängigkeit von einzelnen Lieferanten unbedingt so gering wie möglich gehalten werden, damit es im Falle geopolitischer Spannungen nicht zu Versorgungsunterbrechungen kommt. Die EU muss vermeiden, die Abhängigkeit von einem systemischen Rivalen lediglich durch die Abhängigkeit von einem oder mehreren Drittländern zu ersetzen, die eine Herausforderung für die Sicherheit der Union darstellen könnten.

Strategische Partnerschaften mit gleich gesinnten Ländern sind der Eckpfeiler einer erfolgreichen Diversifizierung bei kritischen Rohstoffen. Die Kommission wird aufgefordert, mehr derartige Partnerschaften einzugehen und in bestehende und künftige Abkommen mit Drittländern eine Komponente aufzunehmen, bei der es um kritische Rohstoffe geht. Je größer das Spektrum der Partnerländer ist, desto stabiler wird die Versorgung sein.

Es wird vorgeschlagen, die Menschenrechtskomponente zu stärken, damit der Zugang zu kritischen Rohstoffen nicht zulasten der Bürger und Arbeitnehmer in Drittländern geht.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Zugang zu Rohstoffen ist für die Wirtschaft der ***Union und*** das Funktionieren des Binnenmarkts unerlässlich. Es gibt eine Reihe nichtenergetischer, nichtlandwirtschaftlicher Rohstoffe, die	(1) Der Zugang zu Rohstoffen ist für die Wirtschaft, ***Sicherheit und Verteidigung der Union, den Übergang zu einer grünen Wirtschaft sowie*** das Funktionieren des Binnenmarkts unerlässlich. Es gibt eine Reihe

aufgrund ihrer großen wirtschaftlichen Bedeutung und ihres hohen Versorgungsrisikos, das häufig durch eine hohe Konzentration des Angebots aus einigen wenigen Drittländern verursacht wird, als kritisch angesehen werden. Angesichts der Schlüsselrolle, die viele dieser kritischen Rohstoffe bei der Verwirklichung des grünen und des digitalen Wandels spielen, und angesichts ihrer Verwendung für Verteidigungs- und Weltraumanwendungen wird die Nachfrage in den kommenden Jahrzehnten exponentiell zunehmen. Gleichzeitig steigt das Risiko von Versorgungsunterbrechungen vor dem Hintergrund zunehmender geopolitischer Spannungen und des Ressourcenwettbewerbs. Wenn die Nachfrage nach kritischen Rohstoffen nicht ordnungsgemäß gesteuert wird, könnte sich dies negativ auf die Umwelt und die Gesellschaft auswirken. Angesichts dieser Entwicklungen müssen Maßnahmen ergriffen werden, um den Zugang zu einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen sicherzustellen, um die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit der Union und ihre offene strategische Autonomie zu wahren.

nichtenergetischer, nichtlandwirtschaftlicher Rohstoffe, die aufgrund ihrer großen wirtschaftlichen Bedeutung und ihres hohen Versorgungsrisikos, das häufig durch eine hohe Konzentration des Angebots aus einigen wenigen Drittländern verursacht wird, als kritisch ***und strategisch*** angesehen werden. ***Häufig werden diese Drittländer von nichtdemokratischen Regimen regiert und nutzen ihre Ressourcen, um ungebührlichen Einfluss auf die Union auszuüben, oder sogar als Zwangsmittel gegen die Union.*** Angesichts der Schlüsselrolle, die viele dieser kritischen Rohstoffe bei der Verwirklichung des grünen und des digitalen Wandels spielen, und angesichts ihrer Verwendung für Anwendungen in den Bereich ***Sicherheit und*** Verteidigung sowie Weltraumanwendungen wird die Nachfrage in den kommenden Jahrzehnten exponentiell zunehmen. Gleichzeitig steigt das Risiko von Versorgungsunterbrechungen vor dem Hintergrund zunehmender geopolitischer Spannungen, ***einer unzureichenden Koordinierung innerhalb der Europäischen Union und unter der Europäischen Union und ihren strategischen Partnern*** und des Ressourcenwettbewerbs. Wenn die erhöhte Nachfrage nach kritischen Rohstoffen nicht ordnungsgemäß gesteuert ***und verringert*** wird, könnte sich dies negativ auf die ***Menschenrechte***, die Umwelt, ***die Wirtschaft*** und die Gesellschaft auswirken. Angesichts dieser Entwicklungen müssen Maßnahmen ergriffen werden, um den Zugang zu einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen zu gewährleisten, um die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit der Union, ihre ***Sicherheit und Verteidigung*** und ihre offene strategische Autonomie ***im Einklang mit der Erklärung von Versailles vom 10. März 2022, dem Strategischen Kompass und der Gemeinsamen Mitteilung mit dem Titel***

„Analyse der Defizite bei den Verteidigungsinvestitionen und die nächsten Schritte“ zu wahren.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Angesichts des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine verpflichteten sich die Mitgliedstaaten die Verteidigungsfähigkeiten Europas zu stärken und dabei eine strategische Vorgehensweise zu verfolgen, um die Fähigkeit der Union zum autonomen Handeln im Verteidigungsbereich in Ergänzung zur Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) zu verbessern.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Das zunehmende Selbstbewusstsein der Volksrepublik China, einschließlich des aggressiven Auftretens gegenüber Taiwan, und die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie haben die Schwachstellen der Union offenbart und erneut bekräftigt, dass die Risiken in den Beziehungen der Union zur Volksrepublik China und weiteren Drittländern verringert werden müssen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Die Sicherheitslage in Europa und weltweit erfordert dringend Überlegungen darüber, wie die Widerstandsfähigkeit der Lieferketten, auch im Verteidigungssektor, gestärkt werden kann.

Änderungsantrag 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Angesichts der Komplexität und des länderübergreifenden Charakters der Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe bergen unkoordinierte nationale Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen ein hohes Potenzial für Wettbewerbsverzerrungen und eine Fragmentierung des Binnenmarkts. Um das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, ***sollte*** daher ein gemeinsamer ***Unions***rahmen ***geschaffen werden***, um dieser zentralen Herausforderung gemeinsam zu begegnen.	(2) Angesichts der Komplexität und des länderübergreifenden Charakters der Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe, der ***Sicherheitsherausforderungen***, ***mit denen zahlreiche Rohstofflieferanten konfrontiert sind***, ***und der Gefahren für den Transport***, bergen unkoordinierte nationale Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen ein hohes Potenzial für Wettbewerbsverzerrungen und eine Fragmentierung des Binnenmarkts. Um das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, ***sollte die Union*** daher einen gemeinsamen Rahmen ***schaffen***, um dieser zentralen Herausforderung gemeinsam zu begegnen.

Or. en

Änderungsantrag 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Sobald die Union ihre gemeinsame Strategie und ihren gemeinsamen

Rahmen zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen geschaffen hat, muss ein strukturierter Dialog mit gleich gesinnten Partnern geführt werden, um die Bedarfsanalyse und die Kartierung der Ressourcen und der Gewinnung kritischer Rohstoffe mit ihnen auszutauschen, einen schädlichen Wettlauf zwischen den Partnern zu verhindern und darüber hinaus Kapazitäten zu bündeln, indem ein für beide Seiten nutzbringender Zugang zu kritischen Rohstoffen geschaffen wird.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Erstens sollte dieser Rahmen, um den Zugang der Union zu einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen wirksam zu gewährleisten, Maßnahmen zur Verringerung der zunehmenden Versorgungsrisiken der Union umfassen, indem die Kapazitäten der Union auf allen Stufen der Wertschöpfungskette für strategische Rohstoffe, einschließlich Gewinnung, Verarbeitung und Recycling, in Richtung der für jeden strategischen Rohstoff festgelegten Richtwerte gestärkt werden. Zweitens sollte der Rahmen angesichts der Tatsache, dass die Union weiterhin auf Einfuhren angewiesen sein wird, Maßnahmen zur stärkeren Diversifizierung der externen Versorgung mit strategischen Rohstoffen umfassen. Drittens sind Maßnahmen erforderlich, mit denen die Fähigkeit der Union zur Überwachung und Minderung bestehender und künftiger Versorgungsrisiken gestärkt	(3) Erstens sollte dieser Rahmen, um den Zugang der Union zu einer sicheren, ***ungehinderten*** und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen wirksam zu gewährleisten, Maßnahmen zur Verringerung ***der Nachfrage***, ***der Abhängigkeit und*** der zunehmenden Versorgungsrisiken der Union umfassen, indem die Kapazitäten der Union auf allen Stufen der Wertschöpfungskette für strategische Rohstoffe, einschließlich Gewinnung, Verarbeitung und Recycling ***und Transportinfrastruktur***, in Richtung der für jeden strategischen Rohstoff festgelegten Richtwerte gestärkt werden. Zweitens sollte der Rahmen angesichts der Tatsache, dass die Union weiterhin auf Einfuhren angewiesen sein wird, Maßnahmen zur stärkeren Diversifizierung der externen Versorgung mit strategischen Rohstoffen ***und zur Verringerung der Abhängigkeit der Union insbesondere von Drittländern, die von der Union als***

wird. ***Viertens*** sollte der Rahmen Maßnahmen zur Verbesserung des Kreislaufprinzips und der Nachhaltigkeit der in der Union verbrauchten kritischen Rohstoffe enthalten.	***systemische Rivalen eingestuft werden, eine unmittelbare Bedrohung für die Union sind und/oder den regelbasierten Multilateralismus und grundlegende demokratische Werte gefährden, insbesondere von der Volksrepublik China, umfassen.*** Drittens ***müssen Maßnahmen zur Steigerung der Diversifizierung den in den Verträgen der Union festgelegten strategischen Interessen und Grundsätzen der Union Rechnung tragen. Viertens*** sind Maßnahmen erforderlich, um die Fähigkeit der Union zur ***Ermittlung***, Überwachung und Minderung bestehender und künftiger Versorgungsrisiken zu stärken. ***Fünftens*** sollte der Rahmen Maßnahmen zur Verbesserung des Kreislaufprinzips und der Nachhaltigkeit der in der Union verbrauchten kritischen Rohstoffe enthalten ***und Kooperationsstrategien zur Förderung solcher Maßnahmen in Drittländern vorsehen.***

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Künftige Freihandels- und Partnerschaftsabkommen der Union können eine größere Versorgungssicherheit sowie einen verlässlichen politischen und wirtschaftlichen Rahmen für die Beziehungen zu Drittländern bieten. Die Union sollte sicherstellen, dass bestehende und künftige Handelsabkommen einen gerechten grünen Wandel in Entwicklungsländern unterstützen und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung tragen und soweit möglich Bestimmungen eigens über kritische Rohstoffe enthalten. Dies muss durch eine verstärkte Überwachung

und Durchsetzung von Freihandelsabkommen, einschließlich der Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung, ergänzt werden, damit die Verpflichtungen und Bestimmungen über die verantwortungsvolle Beschaffung kritischer Rohstoffe festgelegt und von den Partnern der Union eingehalten werden.

Änderungsantrag 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Um sicherzustellen, dass sich die in der Verordnung festgelegten Maßnahmen auf die wichtigsten Rohstoffe konzentrieren, sollten eine Liste strategischer Rohstoffe und eine Liste kritischer Rohstoffe erstellt werden. Diese Listen sollten auch dazu dienen, die Bemühungen der Mitgliedstaaten zu lenken und zu koordinieren, um zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung beizutragen. Die Liste der strategischen Rohstoffe sollte Rohstoffe enthalten, die unter Berücksichtigung ihrer Verwendung in strategischen Technologien, die dem grünen und dem digitalen Wandel zugrunde liegen, oder für Verteidigungs- oder Weltraumanwendungen von hoher strategischer Bedeutung sind, die durch eine potenziell erhebliche Lücke zwischen dem weltweiten Angebot und der prognostizierten Nachfrage gekennzeichnet sind und bei denen ein Produktionsanstieg relativ schwierig ist, beispielsweise aufgrund langer Vorlaufzeiten für neue Projekte zur Erhöhung der Versorgungskapazität. Um möglichen technologischen und wirtschaftlichen Veränderungen Rechnung zu tragen, sollte die Liste der strategischen Rohstoffe regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden. Um	(4) Um sicherzustellen, dass sich die in der Verordnung festgelegten Maßnahmen auf die wichtigsten Rohstoffe konzentrieren, sollten eine Liste strategischer Rohstoffe und eine Liste kritischer Rohstoffe erstellt werden. Diese Listen sollten auch dazu dienen, die Bemühungen der Mitgliedstaaten zu lenken und zu koordinieren, um zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung beizutragen. Die Liste der strategischen Rohstoffe sollte Rohstoffe enthalten, die unter Berücksichtigung ihrer Verwendung in strategischen Technologien, die dem grünen und dem digitalen Wandel zugrunde liegen, oder für Verteidigungs- oder Weltraumanwendungen von hoher strategischer Bedeutung sind, die durch eine potenziell erhebliche Lücke zwischen dem weltweiten Angebot und der prognostizierten Nachfrage gekennzeichnet sind und bei denen ein Produktionsanstieg relativ schwierig ist, beispielsweise aufgrund langer Vorlaufzeiten für neue Projekte zur Erhöhung der Versorgungskapazität. Um möglichen technologischen und wirtschaftlichen Veränderungen Rechnung zu tragen, sollte die Liste der strategischen Rohstoffe regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden. ***Bei***

sicherzustellen, dass die Bemühungen um den Ausbau der Kapazitäten der Union entlang der Wertschöpfungskette, die Stärkung der Fähigkeit der Union zur Überwachung und Minderung von Versorgungsrisiken und eine stärkere Diversifizierung der Versorgung auf die Rohstoffe ausgerichtet sind, für die sie am dringendsten benötigt werden, sollten die einschlägigen Maßnahmen nur für die Liste der strategischen Rohstoffe gelten.

der Überprüfung sollten nicht nur die aktuellsten verfügbaren Daten, sondern auch die prognostizierte Entwicklung von Angebot und Nachfrage über einen geeigneten Referenzzeitraum berücksichtigt werden, um einer möglichen künftigen Verknappung oder Versorgungsunterbrechung Rechnung zu tragen. Um sicherzustellen, dass die Bemühungen um den Ausbau der Kapazitäten der Union entlang der Wertschöpfungskette, die Stärkung der Fähigkeit der Union zur Überwachung und Minderung von Versorgungsrisiken und eine stärkere Diversifizierung der Versorgung auf die Rohstoffe ausgerichtet sind, für die sie am dringendsten benötigt werden, sollten die einschlägigen Maßnahmen nur für die Liste der strategischen Rohstoffe gelten.

Or. en

Änderungsantrag 10
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Liste der kritischen Rohstoffe sollte alle strategischen Rohstoffe sowie alle anderen Rohstoffe enthalten, die für die gesamte Wirtschaft der Union von großer Bedeutung sind und bei denen ein hohes Risiko einer Versorgungsunterbrechung besteht. Um möglichen technologischen und wirtschaftlichen Veränderungen Rechnung zu tragen, sollte die Kommission in Fortführung der derzeitigen Praxis regelmäßig eine Bewertung auf der Grundlage von Daten über Produktion, Handel, Anwendungen, Recycling und Substitution für ein breites Spektrum von Rohstoffen vornehmen, um unter Berücksichtigung der Entwicklung der wirtschaftlichen Bedeutung dieser	(5) Die Liste der kritischen Rohstoffe sollte alle strategischen Rohstoffe sowie alle anderen Rohstoffe enthalten, die für die gesamte Wirtschaft der Union von großer Bedeutung sind und bei denen ein hohes Risiko einer ***natürlichen oder unbeabsichtigten*** Versorgungsunterbrechung besteht. Um möglichen technologischen und wirtschaftlichen Veränderungen Rechnung zu tragen, sollte die Kommission in Fortführung der derzeitigen Praxis regelmäßig eine Bewertung auf der Grundlage von Daten über Produktion, Handel, Anwendungen, Recycling und Substitution für ein breites Spektrum von Rohstoffen vornehmen, um unter Berücksichtigung der Entwicklung der

Rohstoffe und des mit ihnen verbundenen Versorgungsrisikos die Liste der kritischen Rohstoffe und die Liste der strategischen Rohstoffe zu aktualisieren. Die Liste der kritischen Rohstoffe sollte diejenigen Rohstoffe umfassen, die die Schwellenwerte sowohl für die wirtschaftliche Bedeutung als auch für das Versorgungsrisiko erreichen oder überschreiten, ohne dass die betreffenden Rohstoffe nach ihrer Kritikalität eingestuft werden. Diese Bewertung sollte auf dem Durchschnitt der neuesten verfügbaren Daten über einen Zeitraum von ***fünf*** Jahren beruhen. Die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen in Bezug auf eine einzige Anlaufstelle für Genehmigung, Planung, Exploration, Überwachung, Kreislauffähigkeit und Nachhaltigkeit sollten für alle kritischen Rohstoffe gelten.

wirtschaftlichen Bedeutung dieser Rohstoffe und des mit ihnen verbundenen Versorgungsrisikos die Liste der kritischen Rohstoffe und die Liste der strategischen Rohstoffe zu aktualisieren. Die Liste der kritischen Rohstoffe sollte diejenigen Rohstoffe umfassen, die die Schwellenwerte sowohl für die wirtschaftliche Bedeutung als auch für das Versorgungsrisiko erreichen oder überschreiten, ohne dass die betreffenden Rohstoffe nach ihrer Kritikalität eingestuft werden. Diese Bewertung sollte auf dem Durchschnitt der neuesten verfügbaren Daten über einen Zeitraum von ***zwei*** Jahren beruhen. Die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen in Bezug auf eine einzige Anlaufstelle für Genehmigung, Planung, Exploration, Überwachung, Kreislauffähigkeit und Nachhaltigkeit sollten für alle kritischen Rohstoffe gelten.

Or. en

Änderungsantrag 11
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um die Kapazitäten der Union entlang der Wertschöpfungskette für strategische Rohstoffe zu stärken, sollten Richtwerte festgelegt werden, an denen die Anstrengungen ausgerichtet und die Fortschritte gemessen werden können. Ziel sollte es sein, die Kapazitäten für jeden strategischen Rohstoff auf jeder Stufe der Wertschöpfungskette zu erhöhen und gleichzeitig die allgemeinen Kapazitätsrichtwerte für die Gewinnung, die Verarbeitung und das Recycling strategischer Rohstoffe zu erreichen. Erstens sollte die Union ihre eigenen geologischen Ressourcen strategischer Rohstoffe stärker nutzen und Kapazitäten aufbauen, damit sie die Rohstoffe	(6) Um die Kapazitäten der Union entlang der Wertschöpfungskette für strategische Rohstoffe zu stärken, sollten Richtwerte festgelegt werden, an denen die Anstrengungen ausgerichtet und die Fortschritte gemessen werden können. Ziel sollte es sein, die Kapazitäten für jeden strategischen Rohstoff auf jeder Stufe der Wertschöpfungskette zu erhöhen und gleichzeitig die allgemeinen Kapazitätsrichtwerte für die Gewinnung, ***den Transport***, die Verarbeitung und das Recycling strategischer Rohstoffe zu erreichen. Erstens sollte die Union ihre eigenen geologischen Ressourcen strategischer Rohstoffe stärker nutzen und Kapazitäten aufbauen, damit sie die

gewinnen kann, die für die Produktion von mindestens 10 % des Verbrauchs der Union an strategischen Rohstoffen benötigt werden. Da die Gewinnungskapazität in hohem Maße von der Verfügbarkeit geologischer Ressourcen der Union abhängt, hängt die Erreichung dieses Richtwerts von dieser Verfügbarkeit ab. Zweitens sollte die Union ihre Verarbeitungskapazität entlang der Wertschöpfungskette erhöhen und in der Lage sein, mindestens 40 % ihres jährlichen Verbrauchs an strategischen Rohstoffen zu erzeugen, um eine vollständige Wertschöpfungskette aufzubauen und Engpässe auf Zwischenstufen zu vermeiden. Drittens wird erwartet, dass in den kommenden Jahrzehnten ein wachsender Anteil des Verbrauchs an strategischen Rohstoffen in der Union durch Sekundärrohstoffe gedeckt werden kann, was sowohl die Sicherheit als auch die Nachhaltigkeit der Rohstoffversorgung der Union verbessern würde. Daher sollte die Recyclingkapazität der Union in der Lage sein, mindestens 15 % des jährlichen Verbrauchs strategischer Rohstoffe in der Union zu erzeugen. Diese Richtwerte beziehen sich auf den Zeithorizont 2030 im Einklang mit den Klima- und Energiezielen der Union gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] und den durch sie unterstützten Digitalzielen im Rahmen der digitalen Dekade[2]. Darüber hinaus werden hochwertige Arbeitsplätze, einschließlich Kompetenzentwicklung und Arbeitsplatzwechsel, den Risiken auf dem sektoralen Arbeitsmarkt entgegenwirken und dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu sichern.

[1] Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der

Rohstoffe gewinnen kann, die für die Produktion von mindestens 10 % des Verbrauchs der Union an strategischen Rohstoffen benötigt werden. Da die Gewinnungskapazität in hohem Maße von der Verfügbarkeit geologischer Ressourcen der Union abhängt, hängt die Erreichung dieses Richtwerts von dieser Verfügbarkeit ab. Zweitens sollte die Union ihre Verarbeitungskapazität entlang der Wertschöpfungskette erhöhen und in der Lage sein, mindestens 40 % ihres jährlichen Verbrauchs an strategischen Rohstoffen zu erzeugen, um eine vollständige Wertschöpfungskette aufzubauen und Engpässe auf Zwischenstufen zu vermeiden. Drittens wird erwartet, dass in den kommenden Jahrzehnten ein wachsender Anteil des Verbrauchs an strategischen Rohstoffen in der Union durch Sekundärrohstoffe gedeckt werden kann, was sowohl die Sicherheit als auch die Nachhaltigkeit der Rohstoffversorgung der Union verbessern würde. Daher sollte die Recyclingkapazität der Union in der Lage sein, mindestens 15 % des jährlichen Verbrauchs strategischer Rohstoffe in der Union zu erzeugen. Diese Richtwerte beziehen sich auf den Zeithorizont 2030 im Einklang mit den Klima- und Energiezielen der Union gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] und den durch sie unterstützten Digitalzielen im Rahmen der digitalen Dekade[2]. Darüber hinaus werden hochwertige Arbeitsplätze, einschließlich Kompetenzentwicklung und Arbeitsplatzwechsel, den Risiken auf dem sektoralen Arbeitsmarkt entgegenwirken und dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu sichern.

[1] Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der

Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

[2] Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über das Politikprogramm für die digitale Dekade 2030 (ABl. L 323 vom 19.12.2022, S. 4).

Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

[2] Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über das Politikprogramm für die digitale Dekade 2030 (ABl. L 323 vom 19.12.2022, S. 4).

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bei einigen Rohstoffen ist die Union bei der Versorgung fast vollständig von einem einzigen Land abhängig. Solche Abhängigkeiten bergen ein hohes Risiko von Versorgungsunterbrechungen. Um ein solches ***potenzielles Risiko*** zu begrenzen und die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit der Union zu erhöhen, sollten Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass sie bis 2030 nicht mehr als 65 % ihrer Versorgung mit strategischen Rohstoffen, unverarbeiteten Rohstoffen und in jeder Phase der Verarbeitung, von einem einzigen Drittland abhängig macht, ***wobei jedoch Ländern, mit denen die Union strategische Partnerschaften eingegangen ist, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte, was zu größeren Versorgungssicherheiten führt.***	(7) Bei einigen Rohstoffen ist die Union bei der Versorgung fast vollständig von einem einzigen Land abhängig. Solche Abhängigkeiten bergen ein hohes Risiko von Versorgungsunterbrechungen ***und erhöhen im Falle der Volksrepublik China die Anfälligkeit und Sicherheitsrisiken der Union. Ebenso wird eine große Zahl strategischer Rohstoffe aus Ländern bezogen, in denen der Bergbau mit schweren Menschenrechtsverletzungen, einer Verschlechterung der Staatsführung, Konflikten und Umweltzerstörung in Verbindung steht.*** Um solche ***negativen Auswirkungen*** zu begrenzen und die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit der Union zu erhöhen, sollten Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass sie bis 2030 nicht mehr als 65 % ihrer Versorgung mit den einzelnen strategischen Rohstoffen, und zwar unverarbeiteten Rohstoffen und in jeder Phase der Verarbeitung, von einem einzigen Drittland abhängig macht ***und ihre Abhängigkeit weiter auf künftig rund 45 % senkt und sie – unter anderem***

mittels strategischer ***Partnerschaften – auf Autonomie und Kooperation ausgerichtete Maßnahmen umgesetzt hat, die auf die Minderung des Risikos von Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung in der Lieferkette für Rohstoffe abzielen. Darüber hinaus sollten Abhängigkeiten schrittweise verringert und auf ein Minimum reduziert werden, wenn sie die Union an nichtdemokratische Länder binden, die die regelbasierte internationale Ordnung aktiv infrage stellen.***

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Um die Versorgung der Union mit strategischen Rohstoffen zu diversifizieren, sollte die Kommission mit Unterstützung des Ausschusses strategische Projekte in Drittländern ermitteln, die beabsichtigen, in der Gewinnung, der Verarbeitung oder dem Recycling strategischer Rohstoffe tätig zu werden. Um sicherzustellen, dass solche strategischen Projekte wirksam umgesetzt werden, sollten ***sie*** von einem verbesserten Zugang zu Finanzmitteln profitieren. Um ihren Mehrwert zu gewährleisten, sollten die Projekte anhand einer Reihe von Kriterien bewertet werden. Wie Projekte in der Union sollten auch strategische Projekte in Drittländern die Versorgungssicherheit der Union bei strategischen Rohstoffen stärken, eine ausreichende technische Durchführbarkeit aufweisen und nachhaltig umgesetzt werden. Bei Projekten in Schwellen- und Entwicklungsländern sollte das Projekt für die Union und das betreffende Drittland von beiderseitigem Nutzen sein und einen Mehrwert in diesem Land erbringen, wobei auch seine Kohärenz mit der gemeinsamen Handelspolitik der Union zu	(10) Um die Versorgung der Union mit strategischen Rohstoffen zu diversifizieren, sollte die Kommission mit Unterstützung des Ausschusses ***und, wenn möglich, in Abstimmung mit gleich gesinnten Partnern, einschließlich der G7 und der NATO- und EFTA-Mitglieder***, strategische Projekte in Drittländern ermitteln, die beabsichtigen, in der Gewinnung, ***dem Transport***, der Verarbeitung oder dem Recycling strategischer Rohstoffe tätig zu werden. Um sicherzustellen, dass solche strategischen Projekte wirksam umgesetzt werden ***und für beide Seiten von Nutzen sind***, sollten ***Drittländer*** von einem verbesserten Zugang zu Finanzmitteln profitieren sowie ***Mechanismen für den Wissens- und Technologietransfer*** nutzen können. Um ihren Mehrwert zu gewährleisten, sollten die Projekte anhand einer Reihe von Kriterien bewertet werden. Wie Projekte in der Union sollten auch strategische Projekte in Drittländern die Versorgungssicherheit der Union bei strategischen Rohstoffen stärken, eine

berücksichtigen ist. Ein solcher Wert kann aus dem Beitrag des Projekts zu mehr als einer Stufe der Wertschöpfungskette sowie aus der Schaffung eines umfassenderen wirtschaftlichen und sozialen Nutzens durch das Projekt, einschließlich der Schaffung von Arbeitsplätzen im Einklang mit internationalen Standards, abgeleitet werden. Bewertet die Kommission diese Kriterien als erfüllt, sollte sie die Anerkennung als strategisches Projekt in einem Beschluss veröffentlichen.

ausreichende technische Durchführbarkeit aufweisen und nachhaltig ***und unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte und der Umwelt umgesetzt werden, und zwar auf der Grundlage gründlicher ökologischer und sozialer Folgenabschätzungen und unter Anwendung der Grundsätze der Sorgfaltspflicht.*** Bei Projekten in Schwellen- und Entwicklungsländern sollte das Projekt für die Union und das betreffende Drittland von beiderseitigem Nutzen sein und einen Mehrwert in diesem Land erbringen, wobei auch seine Kohärenz mit **den in den Verträgen der Union festgelegten Grundsätzen**, der gemeinsamen Handelspolitik und ***den strategischen Prioritäten*** der Union, ***den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Übereinkommen, darunter insbesondere IAO-Übereinkommen, sowie dem Recht auf freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung im Einklang mit der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (UNDRIP)*** zu berücksichtigen sind. Ein solcher Wert kann aus dem Beitrag des Projekts zu mehr als einer Stufe der ***gesamten*** Wertschöpfungskette sowie aus der Schaffung eines umfassenderen wirtschaftlichen und sozialen Nutzens durch das Projekt, einschließlich der Schaffung von Arbeitsplätzen im Einklang mit internationalen Standards, abgeleitet werden. Bewertet die Kommission diese Kriterien als erfüllt, sollte sie die Anerkennung als strategisches Projekt in einem Beschluss veröffentlichen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Um die Nachhaltigkeit einer	(11) Damit eine erhöhte

erhöhten Rohstoffproduktion zu gewährleisten, sollten neue Rohstoffprojekte nachhaltig durchgeführt werden. Zu diesem Zweck sollten die im Rahmen dieser Verordnung geförderten strategischen Projekte unter Berücksichtigung internationaler Instrumente bewertet werden, die alle Aspekte der Nachhaltigkeit abdecken, die in den EU-Grundsätzen für nachhaltige Rohstoffe[31] hervorgehoben werden, einschließlich der Gewährleistung des Umweltschutzes, sozial verantwortlicher Verfahren, einschließlich der Achtung der Menschenrechte wie der Rechte der Frau, und transparenter Geschäftspraktiken. Die Projekte sollten auch ein Engagement nach Treu und Glauben sowie umfassende und sinnvolle Konsultationen mit lokalen Gemeinschaften, auch mit indigenen Völkern, gewährleisten. Um Projektträgern eine klare und effiziente Art und Weise zur Einhaltung dieses Kriteriums zu bieten, sollte die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, internationaler Normen, Leitlinien und Grundsätze oder die ***Teilnahme an einem*** nach dieser Verordnung anerkannten Zertifizierungssystem als ausreichend angesehen werden.

Rohstoffproduktion ***sozial und ökologisch*** nachhaltig ist, sollten neue Rohstoffprojekte nachhaltig durchgeführt ***und dabei die Achtung der Menschenrechte sichergestellt werden***. Zu diesem Zweck sollten die im Rahmen dieser Verordnung geförderten strategischen Projekte unter Berücksichtigung internationaler Instrumente bewertet werden, die alle Aspekte der Nachhaltigkeit abdecken, die in den EU-Grundsätzen für nachhaltige Rohstoffe hervorgehoben werden[31], einschließlich der Sicherstellung des Umweltschutzes, sozial verantwortlicher Verfahren, einschließlich der Achtung der Menschenrechte wie der Rechte der Frau ***und der Kinder***, und einer transparenten Geschäftspraxis. Bei den Projekten sollten auch ein Engagement nach Treu und Glauben sowie umfassende, ***pragmatische*** und substanzielle ***vorherige*** Konsultationen mit den lokalen Gemeinschaften, einschließlich der indigenen Völker, sichergestellt werden. Um Projektträgern eine klare und effiziente Art und Weise zur Einhaltung dieses Kriteriums zu bieten, sollte die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, ***einschließlich der Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und der Verordnung über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt***, internationaler Normen, Leitlinien und Grundsätze, oder ***im Einklang mit dem*** nach dieser Verordnung anerkannten Zertifizierungssystem als ausreichend angesehen werden. ***Die Projektträger sollten über ein umfassendes Verständnis des Landes verfügen, mit dem sie verhandeln, eine Beziehung zu den lokalen Gemeinschaften aufbauen und ihre Bedürfnisse, ihre Beiträge und ihren Nutzen im Rahmen des Projekts wirklich verstehen. Die Union muss langfristige Partnerschaften aufbauen, die über den alleinigen Zweck des Zugangs zu***

	Rohstoffen hinausgehen und durch die vielmehr in einem stark polarisierten geopolitischen Kontext diplomatische Beziehungen aufgebaut werden. Damit strategische Projekte auf nachhaltige Weise und unter Achtung der Menschenrechte durchgeführt werden, sollte eine spezielle Untergruppe des Ausschusses eingesetzt werden, in der Sachverständige aus den Mitgliedstaaten und der Kommission sowie einschlägige Interessenträger zusammenkommen, um mögliche Mängel in Bezug auf diese Aspekte zu beobachten und zu beseitigen.
[31] Europäische Kommission, Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU, EU-Grundsätze für nachhaltige Rohstoffe, Amt für Veröffentlichungen, 2021, https://data.europa.eu/doi/10.2873/27875	[31] Europäische Kommission, Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU, EU-Grundsätze für nachhaltige Rohstoffe, Amt für Veröffentlichungen, 2021, https://data.europa.eu/doi/10.2873/27875

Änderungsantrag 15
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Jeder Projektträger eines strategischen Rohstoffprojekts sollte bei der Kommission die Anerkennung seines Projekts als strategisches Projekt beantragen können. Der Antrag sollte mehrere Unterlagen und Nachweise im Zusammenhang mit den Kriterien enthalten. Um die soziale, ökologische und wirtschaftliche Tragfähigkeit, die Durchführbarkeit des Projekts und das Vertrauensniveau in die Schätzungen besser bewerten zu können, sollte der Projektträger auch eine Klassifizierung des Projekts gemäß der Rahmenklassifikation der Vereinten Nationen für Ressourcen vorlegen, und um eine objektive Validierung zu ermöglichen, sollte er diese Klassifikation mit einschlägigen Nachweisen untermauern. Außerdem sollte	(12) Jeder Projektträger eines strategischen Rohstoffprojekts sollte bei der Kommission die Anerkennung seines Projekts als strategisches Projekt beantragen können. Der Antrag sollte mehrere Unterlagen und Nachweise im Zusammenhang mit den Kriterien enthalten. Um die soziale, ökologische und wirtschaftliche Tragfähigkeit, die Durchführbarkeit des Projekts und das Vertrauensniveau in die Schätzungen besser bewerten zu können, sollte der Projektträger auch eine Klassifizierung des Projekts gemäß der Rahmenklassifikation der Vereinten Nationen für Ressourcen vorlegen, und um eine objektive Validierung zu ermöglichen, sollte er diese Klassifikation mit einschlägigen Nachweisen untermauern. Außerdem sollte

einem Antrag ein Zeitplan für das Projekt beigefügt werden, um abschätzen zu können, wann das Projekt zu den Richtwerten für die Inlandskapazität oder die Diversifizierung beitragen könnte. Da die öffentliche Akzeptanz von Bergbauprojekten für ihre wirksame Umsetzung von entscheidender Bedeutung ist, sollte der Projektträger auch einen Plan vorlegen, der Maßnahmen zur ***Förderung*** der öffentlichen ***Akzeptanz*** enthält. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Sozialpartnern, der Zivilgesellschaft und anderen Aufsichtsakteuren gelten. Der Projektträger sollte auch einen Wirtschaftsplan vorlegen, der Informationen über die finanzielle Tragfähigkeit des Projekts und einen Überblick über bereits abgeschlossene Finanzierungs- und Abnahmevereinbarungen sowie Schätzungen zur potenziellen Schaffung von Arbeitsplätzen und zum Bedarf des Projekts an qualifizierten Arbeitskräften, einschließlich Neuqualifizierung und berufliche Weiterbildung, enthält.

einem Antrag ein Zeitplan für das Projekt beigefügt werden, um abschätzen zu können, wann das Projekt zu den Richtwerten für die Inlandskapazität oder die Diversifizierung beitragen könnte. Da die öffentliche Akzeptanz von Bergbauprojekten für ihre wirksame Umsetzung von entscheidender Bedeutung ist, sollte der Projektträger auch einen Plan vorlegen, der Maßnahmen zur ***Sicherstellung*** der ***Beteiligung*** durch die Öffentlichkeit enthält. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Sozialpartnern, der Zivilgesellschaft und anderen Aufsichtsakteuren gelten. Der Projektträger sollte auch einen Wirtschaftsplan vorlegen, der Informationen über die finanzielle Tragfähigkeit des Projekts und einen Überblick über bereits abgeschlossene Finanzierungs- und Abnahmevereinbarungen sowie Schätzungen zur potenziellen Schaffung von Arbeitsplätzen und zum Bedarf des Projekts an qualifizierten Arbeitskräften, einschließlich Neuqualifizierung und berufliche Weiterbildung, enthält.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Um eine wirksame und effiziente Bearbeitung der Anträge sicherzustellen, sollte die Kommission der Bearbeitung von Anträgen für Projekte im Zusammenhang mit bestimmten unterrepräsentierten Stufen der Wertschöpfungskette oder strategischen Rohstoffen Vorrang einräumen können, damit die Union ausgewogene Fortschritte bei der Erreichung aller in dieser Verordnung enthaltenen Richtwerte für die Kapazität	(13) Um eine wirksame und effiziente Bearbeitung der Anträge sicherzustellen, sollte die Kommission der Bearbeitung von Anträgen für Projekte im Zusammenhang mit bestimmten unterrepräsentierten Stufen der Wertschöpfungskette oder strategischen Rohstoffen Vorrang einräumen können, damit die Union ausgewogene Fortschritte bei der Erreichung aller in dieser Verordnung enthaltenen Richtwerte für die Kapazität

der Union erzielen kann.	der Union erzielen kann. ***Die Kommission sollte auch gezielt Partnerländer ermitteln, um die strategische Zusammenarbeit zu fördern.***
	Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Da die Zusammenarbeit des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet ein strategisches Projekt durchgeführt wird, erforderlich ist, um dessen wirksame Durchführung sicherzustellen, sollte dieser Mitgliedstaat das Recht haben, Einwände gegen ein Projekt zu erheben und dadurch zu verhindern, dass ein Projekt gegen seinen Willen den Status eines strategischen Projekts erhält. In diesem Fall sollte der betreffende Mitgliedstaat seine Ablehnung unter Bezugnahme auf die anwendbaren Kriterien begründen. Ebenso sollte die Union Projekten, die von einem Drittland gegen den Willen seiner Regierung durchgeführt werden, den Status eines strategischen Projekts nicht zuerkennen und daher davon absehen, wenn eine Regierung eines Drittlands Einwände erhebt.	(14) Da die Zusammenarbeit des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet ein strategisches Projekt durchgeführt wird, erforderlich ist, um dessen wirksame Durchführung sicherzustellen, sollte dieser Mitgliedstaat das Recht haben, Einwände gegen ein Projekt zu erheben und dadurch zu verhindern, dass ein Projekt gegen seinen Willen den Status eines strategischen Projekts erhält. In diesem Fall sollte der betreffende Mitgliedstaat seine Ablehnung unter Bezugnahme auf die anwendbaren Kriterien begründen. Ebenso sollte die Union Projekten, die von einem Drittland gegen den Willen seiner Regierung durchgeführt werden, den Status eines strategischen Projekts nicht zuerkennen und daher davon absehen, wenn eine Regierung eines Drittlands Einwände erhebt, ***wobei zu berücksichtigen ist, dass im Falle des Rohstoffsektors die ökologischen und sozialen Auswirkungen die Hauptfaktoren für die fehlende Akzeptanz in der Öffentlichkeit sind.***
	Or. en

Änderungsantrag 18
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Angesichts ihrer Rolle bei der Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Union bei strategischen Rohstoffen und ihres Beitrags zur offenen strategischen Autonomie der Union und zum grünen und digitalen Wandel sollten strategische Projekte von der zuständigen Genehmigungsbehörde als im öffentlichen Interesse liegend betrachtet werden. Strategische Projekte, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, soweit sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/60/EG, der Richtlinie 92/43/EWG des Rates und der Richtlinie 2009/147/EG[39] fallen, können genehmigt werden, wenn die zuständige Genehmigungsbehörde auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung zu dem Schluss kommt, dass das öffentliche Interesse an dem Projekt diese Auswirkungen überwiegt, sofern alle in diesen Richtlinien festgelegten einschlägigen Bedingungen erfüllt sind. Bei der Einzelfallprüfung sollte gegebenenfalls die geologische Besonderheit von Abbaustätten berücksichtigt werden, die die Standortentscheidungen einschränkt.	(19) Angesichts ihrer Rolle bei der Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Union bei strategischen Rohstoffen und ihres Beitrags zur ***Sicherheit, Resilienz*** und offenen strategischen Autonomie der Union und zum grünen und digitalen Wandel sollten strategische Projekte von der zuständigen Genehmigungsbehörde als im öffentlichen Interesse liegend betrachtet werden. Strategische Projekte, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, soweit sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/60/EG, der Richtlinie 92/43/EWG des Rates und der Richtlinie 2009/147/EG fallen, können genehmigt werden, wenn die zuständige Genehmigungsbehörde auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung zu dem Schluss kommt, dass das öffentliche Interesse an dem Projekt diese Auswirkungen überwiegt, sofern alle in diesen Richtlinien festgelegten einschlägigen Bedingungen erfüllt sind. Bei der Einzelfallprüfung sollte gegebenenfalls die geologische Besonderheit von Abbaustätten berücksichtigt werden, die die Standortentscheidungen einschränkt.
[39] Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).	[39] Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Or. en

Änderungsantrag 19
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um die Komplexität zu verringern und die Effizienz und Transparenz des Genehmigungsverfahrens zu erhöhen, sollten Projektträger von Projekten für kritische Rohstoffe mit einer einzigen nationalen Behörde interagieren können, die für die Vereinfachung und Koordinierung des gesamten Genehmigungsverfahrens zuständig ist und im Falle strategischer Projekte innerhalb der geltenden Frist eine umfassende Entscheidung trifft. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten eine einzige zuständige nationale Behörde benennen. Wenn dies angesichts der internen Organisation eines Mitgliedstaats erforderlich ist, sollten die Aufgaben der zuständigen nationalen Behörde unter denselben Bedingungen einer anderen Behörde übertragen werden können. Um die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten ihrer zuständigen nationalen Behörde oder jeder in ihrem Namen handelnden Behörde ausreichend Personal und Ressourcen zur Verfügung stellen.	(20) Um die Komplexität zu verringern und die Effizienz und Transparenz des Genehmigungsverfahrens zu erhöhen, sollten Projektträger von Projekten für kritische Rohstoffe mit einer einzigen nationalen Behörde interagieren können, die für die Vereinfachung und Koordinierung des gesamten Genehmigungsverfahrens zuständig ist und im Falle strategischer Projekte innerhalb der geltenden Frist eine umfassende Entscheidung trifft. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten eine einzige zuständige nationale Behörde benennen. Wenn dies angesichts der internen Organisation eines Mitgliedstaats erforderlich ist, sollten die Aufgaben der zuständigen nationalen Behörde unter denselben Bedingungen einer anderen Behörde übertragen werden können. Um die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten ihrer zuständigen nationalen Behörde oder jeder in ihrem Namen handelnden Behörde ausreichend ***qualifiziertes*** Personal und Ressourcen zur Verfügung stellen.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Landnutzungskonflikte können ***Hindernisse für*** die Entwicklung von Projekten für kritische Rohstoffe ***schaffen***. Gut konzipierte Pläne, einschließlich Raumordnungs- und Flächenwidmungsplänen, die dem Potenzial für die Durchführung von	(25) Landnutzungskonflikte können ***durch*** die Einführung von Projekten für kritische Rohstoffe ***entstehen***, ***insbesondere in Entwicklungsländern, in denen Räumungen oder Zwangsumsiedlungen gewöhnliche Merkmale von Bergbautätigkeiten sind.***

Projekten für kritische Rohstoffe Rechnung tragen und deren potenzielle Umweltauswirkungen bewertet werden, können dazu beitragen, ein Gleichgewicht zwischen öffentlichen Gütern und Interessen herzustellen, das Konfliktrisiko zu verringern und die nachhaltige Einführung von Rohstoffprojekten in der Union zu beschleunigen. Die zuständigen nationalen, regionalen und lokalen Behörden sollten daher bei der Ausarbeitung einschlägiger Pläne die Aufnahme von Bestimmungen für Rohstoffprojekte in Erwägung ziehen.	Gut konzipierte Pläne, einschließlich Raumordnungs- und Flächenwidmungsplänen, die dem Potenzial für die Durchführung von Projekten für kritische Rohstoffe Rechnung tragen und deren potenzielle Umweltauswirkungen bewertet werden, können dazu beitragen, ein Gleichgewicht zwischen öffentlichen Gütern und Interessen herzustellen, das Konfliktrisiko zu verringern und die nachhaltige Einführung von Rohstoffprojekten in der Union zu beschleunigen. Die zuständigen nationalen, regionalen und lokalen Behörden sollten daher bei der Ausarbeitung einschlägiger Pläne die Aufnahme von Bestimmungen für Rohstoffprojekte in Erwägung ziehen.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Um die Grenzen der derzeit oft fragmentierten öffentlichen und privaten Investitionsanstrengungen zu überwinden, die Integration zu erleichtern und die Kapitalrendite zu erhöhen, sollten die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Förderbanken die bestehenden Finanzierungsprogramme auf Unionsebene und auf nationaler Ebene besser koordinieren und Synergien schaffen sowie für eine bessere Koordinierung und Zusammenarbeit mit der Industrie und wichtigen Akteuren des Privatsektors sorgen. Zu diesem Zweck sollte eine spezielle Untergruppe des Ausschusses eingerichtet werden, der Sachverständige aus den Mitgliedstaaten und der Kommission sowie einschlägige öffentliche Finanzinstitute angehören.	(28) Um die Grenzen der derzeit oft fragmentierten öffentlichen und privaten Investitionsanstrengungen zu überwinden, die Integration zu erleichtern und die Kapitalrendite zu erhöhen, sollten die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Förderbanken die bestehenden Finanzierungsprogramme auf Unionsebene und auf nationaler Ebene besser koordinieren und Synergien schaffen sowie für eine bessere Koordinierung und Zusammenarbeit mit der Industrie und wichtigen Akteuren des Privatsektors sorgen. Zu diesem Zweck sollte eine spezielle Untergruppe des Ausschusses eingerichtet werden, der Sachverständige aus den Mitgliedstaaten und der Kommission sowie einschlägige öffentliche Finanzinstitute angehören.

Diese Untergruppe sollte den individuellen Finanzierungsbedarf strategischer Projekte und deren bestehende Finanzierungsmöglichkeiten erörtern, um den Projektträgern einen Vorschlag dazu zu unterbreiten, wie sie am besten auf bestehende Finanzierungsmöglichkeiten zugreifen können. Bei der Erörterung und Abgabe von Empfehlungen für die Finanzierung strategischer Projekte in Drittländern sollte der Ausschuss insbesondere die Strategie „Global Gateway“[42] berücksichtigen.	Diese Untergruppe sollte den individuellen Finanzierungsbedarf strategischer Projekte und deren bestehende Finanzierungsmöglichkeiten erörtern, um den Projektträgern einen Vorschlag dazu zu unterbreiten, wie sie am besten auf bestehende Finanzierungsmöglichkeiten zugreifen können. Bei der Erörterung und Abgabe von Empfehlungen für die Finanzierung strategischer Projekte in Drittländern sollte der Ausschuss insbesondere die Strategie „Global Gateway“[42] berücksichtigen. ***Ferner sollte der Ausschuss sicherstellen, dass die Finanzierung strategischer Projekte in Drittländern mit den Zielen und allgemeinen Grundsätzen im Einklang steht, die in der Verordnung über das Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ und den internationalen Leitlinien und Übereinkommen über Investitionen festgelegt sind.***
[42] Gemeinsame Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank – Global Gateway (JOIN(2021)0030).	[42] Gemeinsame Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank – Global Gateway (JOIN(2021)0030).

Änderungsantrag 22
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Aus der Erdbeobachtung abgeleitete Weltraumdaten und -dienste können die Bemühungen um nachhaltige Wertschöpfungsketten für kritische Rohstoffe unterstützen, indem sie einen kontinuierlichen Informationsfluss ermöglichen, der für Tätigkeiten wie die Überwachung und Verwaltung von Bergbaugebieten, die Bewertung der ökologischen und sozioökonomischen	(33) Aus der Erdbeobachtung abgeleitete Weltraumdaten und -dienste können die Bemühungen um nachhaltige Wertschöpfungsketten für kritische Rohstoffe unterstützen, indem sie einen kontinuierlichen Informationsfluss ermöglichen, der für Tätigkeiten wie die Überwachung und Verwaltung von Bergbaugebieten, die Bewertung der ökologischen und sozioökonomischen

Auswirkungen oder die Exploration mineralischer Ressourcen von Nutzen sein könnte. Da die Erdbeobachtung auch Daten über entlegene und schwer zugängliche Gebiete liefern kann, sollten sie von den Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung und Durchführung ihrer nationalen Explorationsprogramme so weit wie möglich berücksichtigt werden.	Auswirkungen oder die Exploration mineralischer Ressourcen von Nutzen sein könnte. Da die Erdbeobachtung auch Daten über entlegene und schwer zugängliche Gebiete liefern kann, sollten sie von den Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung und Durchführung ihrer nationalen Explorationsprogramme so weit wie möglich berücksichtigt werden. ***Gleichzeitig sollte geprüft werden, in welcher Weise Copernicus-Dienste und andere Weltraumtechnologien genutzt werden können, um Fälle illegalen Abbaus und Raubbaus aufzudecken, die verstärkt bekämpft werden sollte, so dass die Verfügbarkeit solcher Rohstoffe für legale, umweltfreundliche und nachhaltige Projekte erhöht wird.***

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Obwohl die Stärkung der Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe in der Union erforderlich ist, um die Versorgungssicherheit zu erhöhen, werden die Lieferketten für kritische Rohstoffe global bleiben und externen Faktoren ausgesetzt sein. Jüngste oder noch andauernde Ereignisse, die von der COVID-19-Krise ***bis hin zur*** unprovozierten und ungerechtfertigten militärischen Aggression gegen die Ukraine reichen, haben die Anfälligkeit einiger Lieferketten der Union für Unterbrechungen deutlich gemacht. Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten und die europäische Industrie Versorgungsunterbrechungen antizipieren und darauf vorbereitet sind, ihren Folgen standzuhalten, sollten Maßnahmen	(34) Obwohl die Stärkung der Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe in der Union erforderlich ist, um die Versorgungssicherheit zu erhöhen, werden die Lieferketten für kritische Rohstoffe global bleiben und externen Faktoren ausgesetzt sein. Jüngste oder noch andauernde Ereignisse, die von der COVID-19-Krise bis hin zur unprovozierten und ungerechtfertigten militärischen Aggression ***Russlands*** gegen die Ukraine ***und dem zunehmenden Selbstbewusstsein der Volksrepublik China und ihrem aggressiven Auftreten gegenüber Taiwan*** reichen, ***sowie eine allgemein komplexere geopolitische Lage weltweit*** haben die Anfälligkeit einiger Lieferketten der Union für Unterbrechungen deutlich gemacht. Um

entwickelt werden, um die Überwachungskapazitäten zu erhöhen, strategische Vorräte zu koordinieren und die Bereitschaft der Unternehmen zu verbessern.

sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten und die europäische Industrie Versorgungsunterbrechungen antizipieren können und darauf vorbereitet sind, ihren Folgen standzuhalten, sollten Maßnahmen entwickelt werden, um die Überwachungskapazitäten zu erhöhen, ***Informationen auszutauschen***, strategische Vorräte zu koordinieren und die Bereitschaft der Unternehmen zu verbessern.

Änderungsantrag 24
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Um dem derzeitigen Mangel an Informationen über das Potenzial von kritischen Rohstoffen in stillgelegten Entsorgungseinrichtungen für mineralische Abfälle entgegenzuwirken, sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Wettbewerbsvorschriften der Union eine Datenbank einrichten, die alle für die Förderung der Verwertung relevanten Informationen enthält, insbesondere die Mengen und Konzentrationen kritischer Rohstoffe in der Entsorgungseinrichtung für mineralische Abfälle. Die Informationen sollten in benutzerfreundlicher und digitaler Form öffentlich zugänglich gemacht werden, um den Zugang zu detaillierteren, technischen Informationen zu ermöglichen. Um einen benutzerfreundlichen Zugang zu den Informationen zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten beispielsweise eine Kontaktstelle einrichten, um einen intensiveren Austausch mit potenziellen Entwicklern von Projekten zur Verwertung kritischer Rohstoffe zu ermöglichen. Die Datenbank sollte so konzipiert sein, dass potenzielle Projektträger Entsorgungseinrichtungen mit einem hohen Potenzial für eine wirtschaftlich tragfähige Verwertung leicht erkennen können. Um	(46) Um dem derzeitigen Mangel an Informationen über das Potenzial von kritischen Rohstoffen in stillgelegten Entsorgungseinrichtungen für mineralische Abfälle entgegenzuwirken, sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Wettbewerbsvorschriften der Union eine Datenbank einrichten, die alle für die Förderung der Verwertung relevanten Informationen enthält, insbesondere die Mengen und Konzentrationen kritischer Rohstoffe in der Entsorgungseinrichtung für mineralische Abfälle. Die Informationen sollten in benutzerfreundlicher und digitaler Form öffentlich zugänglich gemacht werden, um den Zugang zu detaillierteren, technischen Informationen zu ermöglichen. Um einen ***interaktiven***, benutzerfreundlichen Zugang zu den Informationen zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten beispielsweise eine Kontaktstelle einrichten, um einen intensiveren Austausch mit potenziellen Entwicklern von Projekten zur Verwertung kritischer Rohstoffe zu ermöglichen. Die Datenbank sollte so konzipiert sein, dass potenzielle Projektträger Entsorgungseinrichtungen mit einem hohen Potenzial für eine wirtschaftlich tragfähige Verwertung leicht erkennen können. Um

die begrenzten Ressourcen zu bündeln, sollten die Mitgliedstaaten bei der Erhebung von Informationen einen abgestuften Ansatz verfolgen und die anspruchsvolleren Schritte zur Sammlung von Informationen nur für die aussichtsreichsten Einrichtungen durchführen. Die Tätigkeiten zur Erhebung von Informationen sollten darauf abzielen, genaue und repräsentative Informationen über die Entsorgungseinrichtungen für mineralische Abfälle bereitzustellen und bestmögliche Hinweise auf das Potenzial für die Verwertung kritischer Rohstoffe zu erhalten.

die begrenzten Ressourcen zu bündeln, sollten die Mitgliedstaaten bei der Erhebung von Informationen einen abgestuften Ansatz verfolgen und die anspruchsvolleren Schritte zur Sammlung von Informationen nur für die aussichtsreichsten Einrichtungen durchführen. Die Tätigkeiten zur Erhebung von Informationen sollten darauf abzielen, genaue und repräsentative Informationen über die Entsorgungseinrichtungen für mineralische Abfälle bereitzustellen und bestmögliche Hinweise auf das Potenzial für die Verwertung kritischer Rohstoffe zu erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Auf dem Unionsmarkt verkaufte kritische Rohstoffe werden oft hinsichtlich der Nachhaltigkeit ihrer Produktions- und Lieferkette zertifiziert. Die Zertifizierung kann im Rahmen eines breiten Spektrums öffentlicher und privater Zertifizierungssysteme mit unterschiedlichem Umfang und unterschiedlicher Strenge erzielt werden, was zu Verwirrung hinsichtlich der Art und des Wahrheitsgehalts von Behauptungen über die relative Nachhaltigkeit kritischer Rohstoffe führen kann, die auf der Grundlage einer solchen Zertifizierung in der Union in Verkehr gebracht werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zur Anerkennung von Zertifizierungssystemen zu erlassen, die als umfassend und vertrauenswürdig angesehen werden sollten, um den Behörden und Marktteilnehmern eine gemeinsame	(49) Auf dem Unionsmarkt verkaufte kritische Rohstoffe werden oft hinsichtlich der Nachhaltigkeit ihrer Produktions- und Lieferkette zertifiziert. Die Zertifizierung kann im Rahmen eines breiten Spektrums öffentlicher und privater Zertifizierungssysteme mit unterschiedlichem Umfang und unterschiedlicher Strenge erzielt werden, was zu Verwirrung hinsichtlich der Art und des Wahrheitsgehalts von Behauptungen über die relative Nachhaltigkeit kritischer Rohstoffe führen kann, die auf der Grundlage einer solchen Zertifizierung in der Union in Verkehr gebracht werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zur Anerkennung von Zertifizierungssystemen zu erlassen, die als umfassend und vertrauenswürdig angesehen werden sollten, um den Behörden und Marktteilnehmern eine gemeinsame

Grundlage für die Bewertung der Nachhaltigkeit kritischer Rohstoffe zu bieten. Anerkannt werden sollten nur Zertifizierungssysteme, die ein breites Spektrum an Nachhaltigkeitsaspekten abdecken, darunter Umweltschutz, Menschenrechte einschließlich Arbeitnehmerrechte und Transparenz von Unternehmen, und die Bestimmungen für die Überprüfung und Überwachung der Einhaltung durch unabhängige Dritte enthalten. Um effiziente Verfahren zu gewährleisten, sollten Projektträger, die sich um die Anerkennung als strategische Projekte bewerben, die Möglichkeit haben, sich auf die Teilnahme an einem anerkannten System zu berufen, um nachzuweisen, dass ihr Projekt nachhaltig durchgeführt wird.

Grundlage für die Bewertung der Nachhaltigkeit kritischer Rohstoffe zu bieten. Anerkannt werden sollten nur Zertifizierungssysteme, die ein breites Spektrum an Nachhaltigkeitsaspekten abdecken, darunter Umweltschutz, Menschenrechte einschließlich Arbeitnehmerrechte und Transparenz von Unternehmen, und die Bestimmungen für ***das Verfahren der Erfüllung von Sorgfaltspflichten, einschließlich der Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Zwangsarbeit***, und für die Überprüfung und Überwachung der Einhaltung durch unabhängige Dritte enthalten. Um effiziente Verfahren zu gewährleisten, sollten Projektträger, die sich um die Anerkennung als strategische Projekte bewerben, die Möglichkeit haben, sich auf die Teilnahme an einem anerkannten System zu berufen, um nachzuweisen, dass ihr Projekt nachhaltig durchgeführt wird.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(50) Die Produktion kritischer Rohstoffe auf verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette ***hat Auswirkungen*** auf die Umwelt, sei es auf Klima, Wasser, Fauna oder Flora. Um ***solche*** Schäden zu begrenzen und Anreize für die Produktion nachhaltigerer kritischer Rohstoffe zu schaffen, sollte die Kommission ermächtigt werden, ein System für die Berechnung des ökologischen Fußabdrucks kritischer Rohstoffe, einschließlich eines Überprüfungsverfahrens, zu entwickeln, um sicherzustellen, dass in der Union in Verkehr gebrachte kritische Rohstoffe Informationen über diesen Fußabdruck öffentlich ausweisen. Das System sollte auf wissenschaftlich fundierten Bewertungsmethoden und einschlägigen	(50) ***Die Verhütung und Beseitigung von Menschenrechtsverletzungen, zu denen auch der Einsatz von Zwangsarbeit gehört, zählt zu den Leitgrundsätzen der externen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen der Union.*** Die Produktion kritischer Rohstoffe auf verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette ***kann negative Auswirkungen auf die Menschenrechte haben und hat Auswirkungen auf*** die Umwelt, sei es auf Klima, Wasser, Fauna oder Flora. Um ***potenzielle Menschenrechtsverletzungen und Umwelt***schäden zu begrenzen und Anreize für die Produktion nachhaltigerer kritischer Rohstoffe zu schaffen, sollte die Kommission ermächtigt werden, ein

internationalen Standards im Bereich der Lebenszyklusanalyse beruhen. Die Anforderung, den ökologischen Fußabdruck eines Rohstoffs anzugeben, sollte nur gelten, wenn auf der Grundlage einer speziellen Bewertung festgestellt wurde, dass dies zu den Klima- und Umweltzielen der Union beitragen würde, indem die Beschaffung kritischer Rohstoffe mit einem geringeren ökologischen Fußabdruck erleichtert würde und die Handelsströme nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt würden. Sobald die einschlägigen Berechnungsmethoden angenommen wurden, sollte die Kommission Leistungsklassen für kritische Rohstoffe entwickeln, damit potenzielle Käufer den relativen ökologischen Fußabdruck der verfügbaren Rohstoffe leicht vergleichen können und der Markt hin zu nachhaltigeren Rohstoffen gelenkt wird. Verkäufer kritischer Rohstoffe sollten sicherstellen, dass die Erklärung zum ökologischen Fußabdruck ihren Kunden zur Verfügung steht. Transparenz in Bezug auf den relativen Fußabdruck kritischer Rohstoffe, die in der Union in Verkehr gebracht werden, kann auch andere politische Maßnahmen auf Unionsebene und nationaler Ebene ermöglichen, z. B. Anreize oder Kriterien für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge, mit denen die Produktion kritischer Rohstoffe mit geringeren Umweltauswirkungen gefördert wird.

System für die Berechnung des ökologischen Fußabdrucks kritischer Rohstoffe, einschließlich eines Überprüfungsverfahrens, zu entwickeln, um sicherzustellen, dass in der Union in Verkehr gebrachte kritische Rohstoffe Informationen über diesen Fußabdruck öffentlich ausweisen. Das System sollte auf wissenschaftlich fundierten Bewertungsmethoden und einschlägigen internationalen Standards, ***auch*** im Bereich der Lebenszyklusanalyse, beruhen und diese berücksichtigen. Die Anforderung, die Auswirkungen auf die ***Menschenrechte*** und den ökologischen Fußabdruck eines Rohstoffs anzugeben, sollte nur gelten, wenn auf der Grundlage einer speziellen Bewertung festgestellt wurde, dass dies zu den ***Menschenrechts***-, Klima- und Umweltzielen der Union beitragen würde, indem die Beschaffung kritischer Rohstoffe, die einen geringeren ökologischen Fußabdruck aufweisen ***und im Einklang mit den Menschenrechten produziert wurden***, erleichtert würde und die Handelsströme nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt würden. Sobald die einschlägigen Berechnungsmethoden angenommen wurden, sollte die Kommission Leistungsklassen für kritische Rohstoffe entwickeln, damit potenzielle Käufer die relativen Auswirkungen auf die ***Menschenrechte und*** den relativen ökologischen Fußabdruck der verfügbaren Rohstoffe leicht vergleichen können und der Markt hin zu nachhaltigeren Rohstoffen gelenkt wird. Verkäufer kritischer Rohstoffe sollten sicherstellen, dass die Erklärung zum ökologischen Fußabdruck ihren Kunden ***auf eindeutige und zugängliche Weise*** zur Verfügung steht. Transparenz in Bezug auf den relativen Fußabdruck kritischer Rohstoffe, die in der Union in Verkehr gebracht werden, kann auch andere politische Maßnahmen auf Unionsebene und nationaler Ebene ermöglichen, z. B. Anreize oder Kriterien für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher

Aufträge, mit denen die Produktion kritischer Rohstoffe mit geringeren Umweltauswirkungen gefördert wird.

Änderungsantrag 27
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(53a) Mit der Agenda 2030 wurden neue Impulse für die Verbesserung der Lebensbedingungen durch die Nutzung von Bodenschätzen gesetzt, wobei vorausgesetzt wird, dass die Ansichten und Erwartungen aller wichtigen Akteure in den Herkunfts- und Aufnahmeländern sorgfältig berücksichtigt werden, um Fragen der nachhaltigen Entwicklung und Fragen der Versorgungssicherheit miteinander in Einklang zu bringen, wie es bei der „Africa Mining Vision“ und der EU-Rohstoffinitiative der Fall ist. Auf lokaler Ebene sollten inklusive Geschäftsmodelle eingeführt werden, bei denen lokale Gemeinschaften an der Entscheidungsfindung beteiligt werden, ihre Rechte geschützt werden und sie von Bergbauaktivitäten profitieren.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 54

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(54) Die Union hat mit Drittländern strategische Partnerschaften für Rohstoffe geschlossen, um den Aktionsplan 2020 für kritische Rohstoffe umzusetzen. Um die Versorgung zu diversifizieren, sollten diese Bemühungen fortgesetzt werden. Um einen kohärenten Rahmen für den Abschluss	(54) Die Union hat mit Drittländern strategische Partnerschaften für Rohstoffe geschlossen, um den Aktionsplan 2020 für kritische Rohstoffe umzusetzen. Um die Versorgung zu diversifizieren, sollten diese Bemühungen fortgesetzt werden. ***Weitere Anstrengungen sind auch für die***

künftiger Partnerschaften zu entwickeln und zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission im Rahmen ihrer Interaktion im Ausschuss unter anderem erörtern, ob die bestehenden Partnerschaften die angestrebten Ziele erreichen, welche Prioritäten Drittländer für neue Partnerschaften haben, welchen Inhalt diese Partnerschaften haben und welche Kohärenz und potenziellen Synergien zwischen der bilateralen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit den betreffenden Drittländern bestehen, und diese Themen koordinieren. Die Union sollte im Einklang mit ihrer Global-Gateway-Strategie, die zur Diversifizierung ihrer Rohstofflieferkette und zur Wertschöpfung bei der Produktion in diesen Ländern beiträgt, Partnerschaften anstreben, die für beide Seiten vorteilhaft sind.

Zusammenarbeit und Koordinierung mit internationalen Partnern, insbesondere gleich gesinnten Partnern, den am Binnenmarkt teilnehmenden Ländern und den Bewerberländern erforderlich. Um einen kohärenten Rahmen für den Abschluss künftiger Partnerschaften zu entwickeln und zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission im Rahmen ihrer Interaktion im Ausschuss ***und unter umfassender Einbeziehung des Europäischen Parlaments*** unter anderem erörtern, ob die bestehenden Partnerschaften die angestrebten Ziele erreichen, welche Prioritäten Drittländer für neue Partnerschaften haben, welchen Inhalt diese Partnerschaften haben und welche Kohärenz und potenziellen Synergien zwischen der bilateralen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit den betreffenden Drittländern bestehen, und diese Themen koordinieren. Die Union sollte im Einklang mit ihrer Global-Gateway-Strategie, die zur Diversifizierung ihrer Rohstofflieferkette und zur Wertschöpfung bei der Produktion in diesen Ländern beiträgt, Partnerschaften anstreben, die für beide Seiten vorteilhaft sind. ***Strategische Partnerschaften sollten Verpflichtungen der Union umfassen, technische Hilfe bei der Bekämpfung illegaler Finanzströme anzubieten, die Regulierung der Tätigkeiten transnationaler Unternehmen und die Regulierung des Finanzsektors zu verbessern, sowie technische Hilfe für Regierungsstellen und private Akteure zu leisten, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union über die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette zu unterstützen.***

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(55) Um die Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung strategischer Projekte und ihrer Finanzierung, Explorationsprogrammen, Überwachungskapazitäten oder strategischen Vorräten zu unterstützen und die Kommission angemessen zu beraten, sollte ein Europäischer Ausschuss für kritische Rohstoffe eingerichtet werden. Der Ausschuss sollte sich aus den Mitgliedstaaten und der Kommission zusammensetzen und in der Lage sein, die Teilnahme anderer Parteien als Beobachter sicherzustellen. Um das für die Durchführung bestimmter Aufgaben erforderliche Fachwissen aufzubauen, sollte der Ausschuss ständige Untergruppen für Finanzierung, Exploration, Überwachung ***und*** strategische Vorräte einsetzen, die als Netzwerk fungieren sollten, indem sie die verschiedenen zuständigen nationalen Behörden zusammenbringen und erforderlichenfalls die Industrie, die Wissenschaft, die Zivilgesellschaft und andere relevante Interessenträger konsultieren. Die Ratschläge und Stellungnahmen des Ausschusses sollten nicht verbindlich sein, und das Fehlen einer solchen Empfehlung oder Stellungnahme sollte die Kommission nicht daran hindern, ihre Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung wahrzunehmen.	(55) Um die Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung strategischer Projekte und ihrer Finanzierung, Explorationsprogrammen, Überwachungskapazitäten oder strategischen Vorräten zu unterstützen und die Kommission angemessen zu beraten, sollte ein Europäischer Ausschuss für kritische Rohstoffe eingerichtet werden. Der Ausschuss sollte sich aus den Mitgliedstaaten und der Kommission zusammensetzen und in der Lage sein, die Teilnahme anderer Parteien – ***wie etwa Wissenschaftler, zivilgesellschaftlicher Organisationen, anderer EU-Organe und EU-Agenturen*** – als Beobachter sicherzustellen. ***Die Europäische Verteidigungsagentur sollte zu den Sitzungen des Ausschusses eingeladen und zu Themen im Zusammenhang mit der Versorgung mit kritischen Rohstoffen, die die Verteidigungsindustrie unmittelbar betreffen, konsultiert werden.*** Um das für die Durchführung bestimmter Aufgaben erforderliche Fachwissen aufzubauen, sollte der Ausschuss ständige Untergruppen für Finanzierung, Exploration, Überwachung, strategische Vorräte ***und Nachhaltigkeit*** einsetzen, die als Netzwerk fungieren sollten, indem sie die verschiedenen zuständigen nationalen Behörden zusammenbringen und erforderlichenfalls die Industrie, die Wissenschaft, die Zivilgesellschaft und andere relevante Interessenträger konsultieren. Die Ratschläge und Stellungnahmen des Ausschusses sollten nicht verbindlich sein, und das Fehlen einer solchen Empfehlung oder Stellungnahme sollte die Kommission nicht daran hindern, ihre Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung wahrzunehmen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das allgemeine Ziel dieser Verordnung besteht darin, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern, indem ein Rahmen geschaffen wird, der den Zugang der Union zu einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen gewährleistet.	1. Das allgemeine Ziel dieser Verordnung besteht darin, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern, indem ein Rahmen geschaffen wird, der den Zugang der Union zu einer sicheren, ungehinderten und nachhaltigen Versorgung mit kritischen ***und strategischen*** Rohstoffen gewährleistet, ***wobei zugleich bestehende demokratische Partnerschaften gestärkt und neue diplomatische Kontakte in dieser Region geknüpft werden sollen.***

Änderungsantrag 31
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) die Recyclingkapazität der Union, auch für alle Zwischenschritte des Recyclings, ist in der Lage, mindestens ***15 %*** des jährlichen Verbrauchs strategischer Rohstoffe in der Union zu erzeugen;	iii) die Recyclingkapazität der Union, auch für alle Zwischenschritte des Recyclings, ist in der Lage, mindestens ***25 %*** des jährlichen Verbrauchs strategischer Rohstoffe in der Union zu erzeugen;

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Einfuhren strategischer Rohstoffe in die Union zu diversifizieren, um sicherzustellen, dass sich der jährliche Verbrauch der Union an jedem	b) die Einfuhren strategischer Rohstoffe in die Union zu diversifizieren, um sicherzustellen, dass sich der jährliche Verbrauch der Union an jedem

strategischen Rohstoff auf jeder relevanten Verarbeitungsstufe bis 2030 auf Einfuhren aus mehreren Drittländern stützen kann, von denen keines mehr als 65 % des Jahresverbrauchs der Union deckt;	strategischen Rohstoff auf jeder relevanten Verarbeitungsstufe bis 2030 auf Einfuhren aus mehreren Drittländern stützen kann, von denen keines mehr als 65 % des Jahresverbrauchs der Union deckt, und ***auch künftig auf eine weitere Verringerung der Abhängigkeit von einzelnen Drittländern hinzuarbeiten, insbesondere von Ländern, die von der Union als systemische Rivalen eingestuft werden, eine unmittelbare Bedrohung für die Union darstellen und den regelbasierten Multilateralismus gefährden, sowie von Ländern, die fundamentale demokratische Normen missachten.***

Änderungsantrag 33
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Fähigkeit der Union, das Versorgungsrisiko im Zusammenhang mit kritischen Rohstoffen zu überwachen und zu mindern, zu verbessern;	c) die Fähigkeit der Union, das Versorgungsrisiko im Zusammenhang mit kritischen Rohstoffen zu überwachen und zu mindern, zu verbessern, ***wobei der internationalen Wettbewerbsfähigkeit Rechnung zu tragen ist und unnötige Kosten zu vermeiden sind***;

Or. en

Änderungsantrag 34
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) den freien Verkehr von auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebrachten kritischen Rohstoffen und Produkten, die kritische Rohstoffe enthalten, gewährleisten und gleichzeitig ein hohes Umweltschutzniveaus durch Verbesserung ihrer Kreislaufwirtschaft und	d) den freien Verkehr von auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebrachten kritischen Rohstoffen und Produkten, die kritische Rohstoffe enthalten, gewährleisten und gleichzeitig ein hohes Umweltschutz- ***und Nachhaltigkeitsniveau*** durch

Nachhaltigkeit sicherzustellen.	Verbesserung ihrer Kreislaufwirtschaft und Nachhaltigkeit sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die Fähigkeit der Union, ihre Ziele im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu erreichen, zu fördern, indem die sichere Versorgung mit kritischen und strategischen Rohstoffen sichergestellt wird;

Änderungsantrag 36
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) darauf hinarbeiten, den illegalen Raubbau von Rohstoffen einzudämmen, was zu einer größeren Verfügbarkeit solcher Materialien für legale und umweltfreundliche Projekte führen dürfte;

Or. en

Änderungsantrag 37
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dc) die Zusammenarbeit mit gleich gesinnten Ländern verstärken, um bestehende und künftige globale Herausforderungen gemeinsam

anzugehen.

Or. en

Änderungsantrag 38
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. ***Gelangt die Kommission*** auf der Grundlage ***des*** in Artikel 42 genannten Berichts ***zu dem Schluss***, dass die Union die in Absatz 2 genannten Ziele voraussichtlich ***nicht*** erreichen wird, ***prüft sie***, ob es durchführbar und verhältnismäßig ist, Maßnahmen ***vorzuschlagen oder ihre Befugnisse auf Unionsebene auszuüben***, um ***die Verwirklichung*** dieser Ziele zu gewährleisten.	3. ***Die Europäische Kommission muss spätestens sechs Monate nach Veröffentlichung dieser Verordnung einen Bericht veröffentlichen, in dem sie ihre Methodik für die für die einzelnen strategischen Rohstoffe geltenden Richtwerte darlegt. Dieser Bericht muss auch eine Quantifizierung des Investitionsbedarfs je Rohstoff und einen Überblick über die größten Engpässe, die es zu überwinden gilt, umfassen. Sollte die Kommission*** auf der Grundlage ***dieses ersten*** Berichts ***oder der*** in Artikel 42 genannten zusätzlichen, ***alle drei Jahre erstellten Fortschrittsberichte zu dem Schluss gelangen***, dass die Union die in Absatz 2 genannten Ziele voraussichtlich ***nicht*** erreichen wird, ***muss eine Bewertung dahingehend vorgenommen werden***, ob ***neue*** Maßnahmen durchführbar und verhältnismäßig sind, um sicherzustellen, ***dass*** diese Ziele ***auf Unionsebene verwirklicht werden können***.

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Ein offener und ständiger Dialog zwischen der Industrie und politischen

Entscheidungsträgern sollte gefördert werden, um Richtwerte zu ermitteln, die sowohl technisch als auch wirtschaftlich erreichbar sind und mit den Zielen der Union im Einklang stehen.

Änderungsantrag 40
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. „Sekundärrohstoff“ bezeichnet einen aus Prozessrückständen oder Altprodukten gewonnenen Stoff, der in Herstellungsprozessen anstelle von oder in Kombination mit neuen Rohstoffen verwendet werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	38a. „Verteidigungsgüter“ bezeichnen Güter, für die Aufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit in dem in der Richtlinie 2009/81/EG festgelegten Sinn vergeben werden;

Änderungsantrag 42
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 62

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(62) „Strategische Partnerschaft“ bezeichnet eine Verpflichtung zwischen der Union und einem Drittland, die Zusammenarbeit in Bezug auf die Wertschöpfungskette für Rohstoffe durch	(62) „Strategische Partnerschaft“ bezeichnet eine ***gegenseitige*** Verpflichtung zwischen der Union und einem Drittland, die Zusammenarbeit in Bezug auf die Wertschöpfungskette für Rohstoffe durch

ein nicht verbindliches Instrument zu verstärken, in dem konkrete Maßnahmen von beiderseitigem Interesse festgelegt werden.	ein nicht verbindliches Instrument zu verstärken, in dem konkrete Maßnahmen von beiderseitigem Interesse festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 43
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 62 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	62a. „Konzept der wesentlichen Verwendung“ bezeichnet ein Konzept gemäß der Beschreibung in dem im März 2023 veröffentlichten Bericht der Kommission „Supporting the Commission in developing an essential use concept“ (Unterstützung der Kommission bei der Entwicklung eines Konzepts der wesentlichen Verwendung);

Or. en

Änderungsantrag 44
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Abweichend von Absatz 3 des vorliegenden Artikels nimmt die Kommission auf Ersuchen des Ausschusses weitere Rohstoffe in die Liste auf, wenn der Ausschuss oder die Kommission bei der Durchführung der Überwachung und der Stresstests sowie der Ausübung der entsprechenden Informationspflichten gemäß Artikel 19 Absatz 1, Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 20 der vorliegenden Verordnung Veränderungen bei der Versorgung mit und beim Zugang zu bestimmten Rohstoffen feststellt, die die Versorgung

und die in Artikel 1 Absatz 2 festgelegten Ziele gefährden könnten.

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Der Status kritischer und strategischer Rohstoffe ist in allen Rechtsvorschriften der Union zu berücksichtigen, wenn Materialien in allgemeinen und produkt- und stoffspezifischen Rechtsvorschriften direkt oder indirekt betroffen sind.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 - Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2b. Bei allen kritischen und strategischen Rohstoffen sollte davon ausgegangen werden, dass sie die Kriterien der „Wesentlichkeit“ des Konzepts der wesentlichen Verwendung erfüllen.

Änderungsantrag 47
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Abweichend von Absatz 3 des vorliegenden Artikels aktualisiert die Kommission auf Ersuchen des Ausschusses die Liste, wenn der Ausschuss oder die Kommission bei der

	Durchführung der Überwachung und der Stresstests sowie der Ausübung der entsprechenden Informationspflichten gemäß Artikel 19 Absatz 1, Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 20 der vorliegenden Verordnung Veränderungen bei der Versorgung mit und beim Zugang zu bestimmten Rohstoffen feststellt, die die Versorgung und die in Artikel 1 festgelegten Ziele gefährden könnten.

Or. en

Änderungsantrag 48
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Auf Antrag des Projektträgers und gemäß dem in Artikel 6 festgelegten Verfahren erkennt die Kommission Rohstoffprojekte, die die folgenden Kriterien erfüllen, als strategische Projekte an:	1. Auf Antrag des Projektträgers und gemäß dem in Artikel 6 festgelegten Verfahren erkennt die Kommission Rohstoffprojekte, ***die zu den Zielen dieser Verordnung gemäß Artikel 1 beitragen und*** die folgenden Kriterien erfüllen, als strategische Projekte an:

Or. en

Änderungsantrag 49
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das Projekt würde einen bedeutenden Beitrag zur Sicherung der Versorgung der Union mit strategischen Rohstoffen leisten;	a) das Projekt würde einen bedeutenden Beitrag zur Sicherung der Versorgung ***der Union*** mit strategischen Rohstoffen leisten;

Or. en

Änderungsantrag 50
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) das Projekt würde dazu beitragen, die Abhängigkeit der Europäischen Union von systemischen Rivalen und Ländern zu verringern, die fundamentale demokratische Normen missachten;

Or. en

Änderungsantrag 51
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) das Projekt würde nachhaltig durchgeführt werden, insbesondere im Hinblick auf die Überwachung, Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen, ***die Anwendung sozial verantwortlicher Verfahren,*** einschließlich der Achtung der Menschen- und Arbeitnehmerrechte, das Potenzial für hochwertige Arbeitsplätze und eine sinnvolle Zusammenarbeit mit lokalen Gemeinschaften und einschlägigen Sozialpartnern, und die Anwendung transparenter Geschäftspraktiken mit ***angemessenen*** Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften, um die Gefahr nachteiliger Auswirkungen auf das ordnungsgemäße Funktionieren der öffentlichen Verwaltung, einschließlich Korruption und Bestechung, zu vermeiden und zu minimieren;	c) das Projekt würde nachhaltig durchgeführt werden, insbesondere im Hinblick auf die Überwachung, Vermeidung und Minimierung von ***sozialen und*** ökologischen Auswirkungen und ***Verstöße gegen die Menschenrechte***, einschließlich der Achtung der Menschen- und Arbeitnehmerrechte, das Potenzial für hochwertige Arbeitsplätze und eine sinnvolle Zusammenarbeit mit lokalen Gemeinschaften und einschlägigen Sozialpartnern, und die Anwendung transparenter Geschäftspraktiken mit ***strengen*** Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften, um die Gefahr nachteiliger Auswirkungen auf das ordnungsgemäße Funktionieren der öffentlichen Verwaltung, einschließlich Korruption und Bestechung, zu vermeiden und zu minimieren;

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) die Projekte würden auch ein detailliertes Beschwerdeverfahren für Einzelpersonen zur Meldung von Menschenrechtsverletzungen sowie Abhilfemaßnahmen bei derartigen Verstößen vorsehen;

Änderungsantrag 53
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) bei Projekten in der Union hätte die Einrichtung, der Betrieb oder die Herstellung des Projekts grenzüberschreitende Vorteile über den betreffenden Mitgliedstaat hinaus, auch für nachgelagerte Sektoren;	d) bei Projekten in der Union ***würde das Projekt dazu beitragen, dass die Volumen erreicht werden, die für die Umsetzung der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern i, ii und iii genannten Selbstversorgungsziele erforderlich sind, und*** die Einrichtung, der Betrieb oder die Herstellung des Projekts hätte grenzüberschreitende Vorteile über den betreffenden Mitgliedstaat hinaus, auch für nachgelagerte Sektoren;

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) bei Projekten in Drittländern, bei denen es sich um Schwellen- oder Entwicklungsländer handelt, wäre das Projekt für die Union und das betreffende Drittland von beiderseitigem Nutzen, da es	e) bei Projekten in Drittländern, bei denen es sich um Schwellen- oder Entwicklungsländer handelt, stünde das Projekt ***mit den internationalen Normen und Vereinbarungen in den Bereichen***

einen Mehrwert ***in diesem Land*** schaffen würde.

Menschenrechte und Umwelt im Einklang, und es wäre für die Union und das betreffende Drittland von beiderseitigem Nutzen, da es einen ***lokalen*** Mehrwert schaffen würde, ***insbesondere durch inklusive Geschäftsmodelle, bei denen lokale Gemeinschaften an der Entscheidungsfindung beteiligt werden, ihre Rechte geschützt werden und sie von Bergbauaktivitäten profitieren, und zur wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit der Union und zu ihren Zielen in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung beitragen würde.***

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Gegebenenfalls ist die Durchführbarkeit ergänzender strategischer Infrastrukturprojekte zu prüfen, die die Möglichkeit bieten, die Beförderung und die Kommunikation im Zusammenhang mit den strategischen Rohstoffprojekten zu verbessern.

Änderungsantrag 56
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) einen Plan mit Maßnahmen zur ***Förderung*** der öffentlichen ***Akzeptanz***, ***gegebenenfalls*** einschließlich der Einrichtung regelmäßiger Kommunikationskanäle mit den lokalen Gemeinschaften und Organisationen, einschließlich der Sozialpartner, der Durchführung von Sensibilisierungs- und Informationskampagnen und der Einrichtung von Schadensbegrenzungs-	d) einen Plan mit Maßnahmen, mit denen die öffentliche ***Teilhabe und Zustimmung in allen Phasen des Projekts sichergestellt werden soll***, einschließlich der Einrichtung regelmäßiger Kommunikations- und ***Konsultations***kanäle mit den lokalen Gemeinschaften und Organisationen, einschließlich der Sozialpartner, der Durchführung von Sensibilisierungs- und

und Ausgleichsmechanismen;	Informationskampagnen und der Einrichtung von Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmechanismen, ***sowie, wenn das Projekt eine Umsiedlung umfasst, einen Plan, in dem dargelegt wird, wie die rechtmäßigen Inhaber von Landbesitzrechten ermittelt werden und am Bewertungsverfahren teilnehmen sollen und inwiefern die Verfahren der Entschädigung für den Verlust von Vermögenswerten oder Land gerecht sind und rasch durchgeführt werden und wie sie sichergestellt werden;***

Or. en

Änderungsantrag 57
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einer Vorlage zu erlassen, die von den Projektträgern für die in Absatz 1 genannten Anträge zu verwenden ist. In der Vorlage kann angegeben werden, wie die in Absatz 1 genannten Informationen auszudrücken sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.	2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einer Vorlage zu erlassen, die von den Projektträgern für die in Absatz 1 genannten Anträge zu verwenden ist. In der Vorlage kann angegeben werden, wie die in Absatz 1 genannten Informationen auszudrücken sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden ***spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung*** gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 58
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Ist die Kommission der Auffassung,	3. Ist die Kommission der Auffassung,

dass die im Antrag enthaltenen Angaben unvollständig sind, so gibt sie dem Antragsteller ***Gelegenheit***, die zusätzlichen Informationen, die zur fristgerechten Vervollständigung des Antrags erforderlich sind, vorzulegen.	dass die im Antrag enthaltenen Angaben unvollständig sind, so gibt sie dem Antragsteller ***weitere Informationen dazu, welche Angaben fehlen, und die Möglichkeit***, die zusätzlichen Informationen, die zur fristgerechten Vervollständigung des Antrags erforderlich sind, vorzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 59
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Der in Artikel 34 genannte Europäische Ausschuss für kritische Rohstoffe (im Folgenden „Ausschuss“) erörtert auf der Grundlage eines fairen und transparenten Verfahrens die Vollständigkeit des Antrags und gibt eine Stellungnahme dazu ab, ob das vorgeschlagene Projekt die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt.	4. Der in Artikel 34 genannte Europäische Ausschuss für kritische Rohstoffe (im Folgenden „Ausschuss“) erörtert auf der Grundlage eines fairen und transparenten Verfahrens, ob der Antrag vollständig ist und ob das vorgeschlagene Projekt die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt, und gibt ***innerhalb von drei Monaten nach der Antragstellung*** eine Stellungnahme dazu ab. ***Der Ausschuss lädt die einschlägigen Vertreter der Industrie, der lokalen Gemeinschaften und der Zivilgesellschaft zu diesen Erörterungen ein und gibt im Anschluss an eine umfassende Konsultation eine Stellungnahme ab.***

Or. en

Änderungsantrag 60
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. Projekte, die nicht mehr als strategische Projekte anerkannt sind, verlieren alle im Rahmen dieser	9. Projekte, die nicht mehr als strategische Projekte anerkannt sind, verlieren alle im Rahmen dieser

Verordnung mit diesem Status verbundenen Rechte.	Verordnung mit diesem Status verbundenen Rechte. ***Der Projektträger stellt sicher, dass keine vertraulichen oder als Verschlusssache eingestuften Informationen über kritische Rohstoffe der EU auf der Website öffentlich zugänglich gemacht werden, die über das hinausgehen, was für die Erfüllung der Transparenzverpflichtungen nach diesem Absatz erforderlich ist.***

Or. en

Änderungsantrag 61
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Ob ein strategisches Projekt die Bedingungen gemäß Absatz 2 erfüllt, wird mit den für diesen Rechtsrahmen zuständigen nationalen Behörden erörtert und vereinbart.

Or. en

Änderungsantrag 62
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) beschleunigte Bearbeitung verwaltungstechnischer Anforderungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gewährung des Status als strategisches Projekt und der Durchführung des Projekts stehen;

Or. en

Änderungsantrag 63
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unterstützung der Projektträger, um die Akzeptanz des Projekts ***in der Öffentlichkeit*** weiter zu erhöhen.	b) Unterstützung der Projektträger, um ***der Öffentlichkeit zeitnah ausführliche Informationen bereitzustellen***, sodass die ***öffentliche Beteiligung und*** die öffentliche Akzeptanz des Projekts weiter erhöht werden. **.**

Or. en

Änderungsantrag 64
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) zusätzliche private Finanzierungsquellen;	a) zusätzliche private Finanzierungsquellen, ***die insbesondere durch die Initiative „Global Gateway“ generiert werden***;

Or. en

Änderungsantrag 65
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das Genehmigungsverfahren,	a) das Genehmigungsverfahren ***und die damit verbundenen Verwaltungsverfahren, die für die Erteilung der Genehmigung erforderlich sind,***

Or. en

Änderungsantrag 66
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jeder Mitgliedstaat erstellt ein nationales Programm für die allgemeine Exploration kritischer Rohstoffe. Jeder Mitgliedstaat erstellt das erste dieser Programme bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung]. Die nationalen Programme werden mindestens alle ***fünf*** Jahre überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert.	1. Jeder Mitgliedstaat erstellt ein nationales Programm für die allgemeine Exploration kritischer Rohstoffe. Jeder Mitgliedstaat erstellt das erste dieser Programme bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung]. Die nationalen Programme werden mindestens alle ***drei*** Jahre überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert.

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) geopolitische Entwicklungen und Sicherheitsherausforderungen für die Union sowie die Menschenrechtslage in Drittländern.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Kommission muss die Produktion kritischer und strategischer Rohstoffe in Europa vor unlauteren Handelspraktiken schützen, indem sie handelspolitische Schutzmaßnahmen aufrechterhält und verstärkt, um gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen.

Änderungsantrag 69
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission stellt in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden, die an der in Artikel 35 Absatz 6 Buchstabe c genannten ständigen Untergruppe teilnehmen, sicher, dass mindestens alle ***drei*** Jahre ein Stresstest für die Lieferkette jedes strategischen Rohstoffs durchgeführt wird. Zu diesem Zweck koordiniert die in Artikel 35 Absatz 6 Buchstabe c genannte ständige Untergruppe die Durchführung von Stresstests für die verschiedenen strategischen Rohstoffe durch die verschiedenen teilnehmenden Behörden und teilt diese auf.	Die Kommission stellt in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden, die an der in Artikel 35 Absatz 6 Buchstabe c genannten ständigen Untergruppe teilnehmen, sicher, dass mindestens alle ***zwei*** Jahre ein Stresstest für die Lieferkette jedes strategischen Rohstoffs durchgeführt wird. Zu diesem Zweck koordiniert die in Artikel 35 Absatz 6 Buchstabe c genannte ständige Untergruppe die Durchführung von Stresstests für die verschiedenen strategischen Rohstoffe durch die verschiedenen teilnehmenden Behörden und teilt diese auf.

Or. en

Änderungsantrag 70
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) ob der Rohstoff von Ländern kontrolliert wird, die fundamentale demokratische Normen missachten, und inwieweit die Union von dem betreffenden Rohstoff abhängig ist,

Or. en

Änderungsantrag 71
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) das Ausmaß, in dem sich die Union in Bezug auf kritische Rohstoffe

auf Einfuhren von Drittländern verlassen kann;

Or. en

Änderungsantrag 72
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Faktoren, die sich auf die Versorgung auswirken könnten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die geopolitische Lage, die Logistik, die Energieversorgung, die Arbeitskräfte oder Naturkatastrophen,	c) Faktoren, die sich auf die Versorgung auswirken könnten, darunter die geopolitische Lage, ***Handelsstreitigkeiten***, die Logistik, die Energieversorgung, die Arbeitskräfte oder Naturkatastrophen,

Or. en

Änderungsantrag 73
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Die Kommission stellt sicher, dass keine von den Mitgliedstaaten erhaltenen oder von den Mitgliedstaaten aggregierten und als Verschlusssache eingestuften oder vertraulichen Informationen zu strategischen Schwachstellen oder zur Widerstandsfähigkeit der Mitgliedstaaten oder der Union im Hinblick auf Rohstoffe auf dieser Website veröffentlicht werden.

Or. en

Änderungsantrag 74
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten ermitteln die wichtigsten Marktteilnehmer entlang der Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe in ihrem Hoheitsgebiet und	2. Die Mitgliedstaaten ermitteln ***nach Konsultation der einschlägigen Interessenträger, einschließlich KMU-Vertretern***, die wichtigsten Marktteilnehmer entlang der Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe in ihrem Hoheitsgebiet und

Or. en

Änderungsantrag 75
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 5 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) direkt oder indirekt im Eigentum oder unter der Kontrolle von systemischen Rivalen oder Ländern stehen, die fundamentale demokratische Normen missachten, oder die im Namen oder auf Anweisung dieser Länder handeln und mehr als 50 % des Angebots des jeweiligen strategischen Rohstoffs kontrollieren.

Or. en

Änderungsantrag 76
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 5 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Einrichtungen, die in systemischen Rivalen registriert sind oder deren Anteile von systemischen Rivalen kontrolliert werden, die sich derzeit auf keiner Sanktionsliste befinden, müssen von den zuständigen Behörden einer besonders sorgfältigen Analyse unterzogen werden, und auch die

Unterlagen dieser Einrichtungen müssen ordnungsgemäß geprüft werden.

Or. en

Änderungsantrag 77
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
a) Steigerung der Sammlung von Abfällen mit hohem Potenzial für die Verwertung kritischer Rohstoffe und Gewährleistung ihrer Einführung in das geeignete Recyclingsystem, um die Verfügbarkeit und Qualität von rezyklierbaren Materialien als Input für Anlagen zur Wiederverwertung kritischer Rohstoffe zu maximieren;	a) Steigerung der Sammlung ***und Sortierung*** von Abfällen mit hohem Potenzial für die Verwertung kritischer Rohstoffe und Gewährleistung ihrer Einführung in das geeignete Recyclingsystem, um die Verfügbarkeit und Qualität von rezyklierbaren Materialien als Input für Anlagen zur Wiederverwertung kritischer Rohstoffe zu maximieren;

Or. en

Änderungsantrag 78
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) verstärkter Einsatz kritischer Sekundärrohstoffe in der Herstellung, gegebenenfalls auch durch Berücksichtigung des Rezyklatanteils bei Vergabekriterien im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge;	c) verstärkter Einsatz kritischer Sekundärrohstoffe in der ***Verarbeitung und Herstellung***, gegebenenfalls auch durch gebührende Berücksichtigung des Rezyklatanteils ***und der Recyclingfähigkeit im gesamten Lebenszyklus***, ***einschließlich*** bei Vergabekriterien im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge;

Or. en

Änderungsantrag 79
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 - Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Regierungen oder Organisationen, die Zertifizierungssysteme für die Nachhaltigkeit kritischer Rohstoffe entwickelt und beaufsichtigen (im Folgenden „Systemeigentümer“), können beantragen, dass ihre Systeme von der Kommission anerkannt werden.	Regierungen oder ***Multi-Stakeholder-*** Organisationen, die Zertifizierungssysteme für die Nachhaltigkeit kritischer Rohstoffe entwickelt haben und beaufsichtigen (im Folgenden „Systemeigentümer“), können beantragen, dass ihre Systeme von der Kommission anerkannt werden.

Or. en

Änderungsantrag 80
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
3. Die Kommission überprüft regelmäßig, ob anerkannte Systeme weiterhin die in Anhang IV festgelegten Kriterien erfüllen.	3. Die Kommission überprüft regelmäßig, ob anerkannte Systeme weiterhin die in Anhang IV festgelegten Kriterien erfüllen ***und im Einklang mit der Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen stehen, um sicherzustellen, dass strategische Projekte die strengsten Umweltschutz- und Menschenrechtsnormen erfüllen.***

Or. en

Änderungsantrag 81
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Die Kommission richtet ein Portal ein, auf dem die Interessenträger

Rückmeldungen und Informationen über Belege für wiederholte oder erhebliche Fälle übermitteln können, in denen Wirtschaftsteilnehmer, die ein anerkanntes System anwenden, die Anforderungen dieses Systems nicht erfüllt haben, damit die Kommission eine unabhängige Bewertung vornehmen kann.

Or. en

Änderungsantrag 82
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Stellt die Kommission Mängel in einem anerkannten System fest, die sich auf die Grundlage für die Anerkennung auswirken, so kann sie dem Systemeigentümer eine angemessene Frist einräumen, um Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.	6. Stellt die Kommission ***gemäß den Absätzen 5 und 5a*** Mängel in einem anerkannten System fest, die sich auf die Grundlage für die Anerkennung auswirken, so kann sie dem Systemeigentümer eine angemessene Frist einräumen, um Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. ***Diese Frist darf sechs Monate nicht überschreiten.***

Or. en

Änderungsantrag 83
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1. Die von der Union mit Drittländern geschlossenen strategischen Partnerschaften umfassen konkrete Maßnahmen, die zur Erreichung folgender Ziele beitragen:
	i) Verbesserung der Sicherheit, Resilienz und Nachhaltigkeit der Versorgung der Union mit den in Anhang II aufgeführten

kritischen Rohstoffen,

ii) des in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b festgelegten Richtwerts,

iii) Verbesserung der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Verantwortung entlang der Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe zwischen der Union und den Partnerländern bei der Verwirklichung der vereinbarten Partnerschaftsziele unter Wahrung des politischen Spielraums der Union und der Partnerländer,

iv) wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den Partnerländern, insbesondere in Schwellen- und Entwicklungsländern, durch einen Governance-Rahmen, der den Menschenrechten Vorrang einräumt und gleichzeitig die Einführung ökologisch nachhaltiger Verfahren und Praktiken der Kreislaufwirtschaft sowie menschenwürdige Arbeitsbedingungen fördert,

v) Erhöhung der lokalen Wertschöpfung durch Erleichterung der Herstellung von Fertig- und Halbfertigwaren in relevanten nachgelagerten Industriezweigen, auch durch Vereinfachung oder Förderung von privaten und öffentlichen Investitionen,

Or. en

Änderungsantrag 84
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Der Ausschuss erörtert in regelmäßigen Abständen Folgendes:	1. ***Um die Durchführung und die Auswirkungen dieser Verordnung zu bewerten***, erörtert der Ausschuss in regelmäßigen Abständen Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) der Verringerung der Abhängigkeit der Union von Drittländern, insbesondere von Drittländern, die von der Union als systemische Rivalen eingestuft werden, eine unmittelbare Bedrohung für die Union sind und/oder den regelbasierten Multilateralismus und grundlegende demokratische Werte gefährden,

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) der Verbesserung der Zusammenarbeit entlang der Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe zwischen der Union und Partnerländern;	iii) der Verbesserung der Zusammenarbeit ***und Koordinierung*** entlang der Wertschöpfungskette für kritische ***und strategische*** Rohstoffe zwischen der Union und Partnerländern, ***einschließlich durch die Partnerschaft für die Sicherheit der Versorgung mit Mineralien und die Konferenz über kritische Materialien und Minerale;***

Änderungsantrag 87
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) der potenzielle Beitrag zur Versorgungssicherheit unter Berücksichtigung der potenziellen Reserven, Gewinnungs-, Verarbeitungs- und Recyclingkapazitäten eines Drittlands	i) der potenzielle Beitrag zur Versorgungssicherheit ***und zur Diversifizierung*** der Versorgung unter Berücksichtigung der potenziellen Reserven, Gewinnungs-, Verarbeitungs-

im Zusammenhang mit kritischen Rohstoffen,	und Recyclingkapazitäten eines Drittlands im Zusammenhang mit kritischen Rohstoffen ***sowie seiner Zuverlässigkeit als Lieferant***,

Or. en

Änderungsantrag 88
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) ob der Rechtsrahmen eines Drittlands die Überwachung, Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen, die Anwendung sozial verantwortlicher Verfahren, einschließlich der Achtung der Menschen- und Arbeitnehmerrechte und einer sinnvollen Zusammenarbeit mit lokalen Gemeinschaften, die Anwendung transparenter Geschäftspraktiken und die Verhinderung nachteiliger Auswirkungen auf das ordnungsgemäße Funktionieren der öffentlichen Verwaltung und die Rechtsstaatlichkeit gewährleistet,	ii) ob der Rechtsrahmen eines Drittlands ***und der Ordnungsrahmen für seine Umsetzung*** die Überwachung, Vermeidung und Minimierung von ***sozialen und*** Umweltauswirkungen, die Anwendung sozial verantwortlicher Verfahren, einschließlich der Achtung der Menschen- und Arbeitnehmerrechte und einer sinnvollen Zusammenarbeit mit lokalen Gemeinschaften ***samt ihrer freien und in Kenntnis der Sachlage erteilten vorherigen Zustimmung***, die Anwendung ***verantwortungsvoller und*** transparenter Geschäftspraktiken und die Verhinderung nachteiliger Auswirkungen auf das ordnungsgemäße Funktionieren der öffentlichen Verwaltung und die Rechtsstaatlichkeit sicherstellen,

Or. en

Änderungsantrag 89
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiia) ob das Partnerland über Verfahren zur Beteiligung der Zivilgesellschaft verfügt, um eine Beteiligung der Öffentlichkeit an der Umsetzung der Partnerschaft zu

ermöglichen,

Or. en

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iva) das Potenzial zum Aufbau neuer Partnerschaften und zur Schaffung einer für beide Seiten vorteilhaften Zusammenarbeit mit langfristigen geopolitischen Gewinnen,

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iv b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ivb) ob ein Drittland die Übereinstimmung mit den europäischen Werten und den GASP-Prioritäten der Union nachweist.

Änderungsantrag 92
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. die Verringerung der strategischen Abhängigkeiten für kritische Rohstoffe gegenüber systemischen Rivalen oder Ländern, die fundamentale demokratische Normen missachten;

Or. en

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Im Zusammenhang mit Absatz 1 und soweit es sich um Schwellen- und Entwicklungsländer handelt, sorgt der Ausschuss für die Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Koordinierungsgremien, einschließlich der im Rahmen der Global-Gateway-Strategie eingerichteten Gremien.	2. Im Zusammenhang mit Absatz 1 und soweit es sich um Schwellen- und Entwicklungsländer handelt, sorgt der Ausschuss für die Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Koordinierungsgremien ***und Partnern, insbesondere den G7***, einschließlich der im Rahmen der Global-Gateway-Strategie eingerichteten Gremien, ***sowie bei der gemeinsamen Handelspolitik der Union, einschließlich ihrer Investitionskomponenten, und ihrem Ansatz für Handel und nachhaltige Entwicklung.***

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Der Ausschuss bemüht sich um die Zusammenarbeit und Koordinierung mit internationalen Partnern, insbesondere gleich gesinnten Partnern, den am Binnenmarkt teilnehmenden Ländern oder den Bewerberländern;

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2b. Der Ausschuss stellt in Abstimmung mit der Kommission und des EAD sicher, dass internationale Umwelt- und Menschenrechtsstandards durch die

	Zusammenarbeit mit internationalen Gremien wie der WTO, der OECD, der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und den Vereinten Nationen eingehalten werden.

Änderungsantrag 96
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) stimmen sich mit der Kommission ab, um die Kohärenz zwischen ihrer bilateralen Zusammenarbeit mit einschlägigen Drittländern und den nicht verbindlichen strategischen Partnerschaften der Union mit Drittländern, deren Geltungsbereich mindestens die Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe umfasst, sicherzustellen,	a) stimmen sich mit der Kommission ab, um die Kohärenz zwischen ihrer bilateralen Zusammenarbeit mit einschlägigen Drittländern und den ***nicht*** verbindlichen strategischen Partnerschaften der Union mit Drittländern, deren Geltungsbereich mindestens die Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe ***und einen garantierten Wissens- und Technologietransfer zum gegenseitigen Nutzen der Mitgliedstaaten und der Drittländer umfasst***, sicherzustellen,

Or. en

Änderungsantrag 97
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) bemühen sich, die strategischen Abhängigkeiten von systemischen Rivalen oder Ländern, die fundamentale demokratische Normen missachten, zu verringern.

Or. en

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Die Kommission nimmt in bestehende und künftige internationale Übereinkünfte eine Komponente zu kritischen Rohstoffen auf.

Änderungsantrag 99
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3b. Die strategischen Partner sollten auch unter Berücksichtigung von Herausforderungen durch Transporthemmnisse überprüft werden, einschließlich aufgrund des Fehlens geeigneter Infrastruktur, problematischen Eigentumsverhältnissen oder unsicheren Transportwegen. Die Kommission sollte diese Herausforderungen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und anderen Institutionen angehen.

Or. en

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Der Ausschuss setzt sich aus den Mitgliedstaaten und der Kommission zusammen. Den Vorsitz führt die Kommission.	1. Der Ausschuss setzt sich aus den Mitgliedstaaten, ***dem Europäischen Auswärtigen Dienst*** und der Kommission zusammen. Den Vorsitz führt die Kommission. ***Die Europäische Verteidigungsagentur sollte konsultiert und zur Mitwirkung im Ausschuss***

eingeladen werden, wenn es um Fragen im Zusammenhang mit Sicherheit und Verteidigung geht.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Der Ausschuss sorgt für eine regelmäßige Koordinierung und Zusammenarbeit mit der Industrie und wichtigen Interessenträgern.

Änderungsantrag 102
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) eine Untergruppe für Nachhaltigkeit, die die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c und deren Umsetzung erörtert.

Or. en

Änderungsantrag 103
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) eine Untergruppe, in der Vertreter der Mitgliedstaaten und Vertreter der Industrie und der strategischen Partner der Union zusammenkommen, um sich abzustimmen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit und der Koordinierung zu prüfen und so die strategischen Ziele dieser Verordnung zu erreichen, einschließlich durch die Nutzung von Foren für die strategische Koordinierung,

wie des EU-US-Handels- und Technologierats.

Or. en

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gegebenenfalls kann der Ausschuss Sachverständige, andere Dritte oder Vertreter von Drittländern einladen, an den Sitzungen der in Absatz 6 genannten ständigen oder nichtständigen Untergruppen als Beobachter teilzunehmen oder schriftliche Beiträge zu leisten.	Gegebenenfalls kann der Ausschuss Sachverständige, ***wichtige Interessenträger aus der Industrie und dem Privatsektor, zivilgesellschaftliche Organisationen, Hochschulen*** und andere Dritte oder Vertreter von Drittländern einladen, an den Sitzungen der in Absatz 6 genannten ständigen oder nichtständigen Untergruppen als Beobachter teilzunehmen oder schriftliche Beiträge zu leisten.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9a. Der Ausschuss erstattet dem Europäischen Parlament jährlich Bericht zu den Aufgaben des Ausschusses und den in den verschiedenen Untergruppen geführten Diskussionen.

Änderungsantrag 106
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt 1 – Nummer 1 – Buchstabe p a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	pa) Erbium

Or. en

Änderungsantrag 107
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt 1 – Nummer 1 – Buchstabe p b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	pb) Europium

Or. en

Änderungsantrag 108
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt 1 – Nummer 1 – Buchstabe p c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	pc) Lanthan

Or. en

Änderungsantrag 109
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt 1 – Nummer 1 – Buchstabe p d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	pd) Ytterbium

Or. en

Änderungsantrag 110
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt 1 – Nummer 1 – Buchstabe p e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	pe) Yttrium

Or. en

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ob das Projekt mit den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit ***und*** der Außenpolitik der Union im Einklang steht.	d) ob das Projekt mit den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit und der Außen-, ***Sicherheits- und Verteidigungs***politik der Union im Einklang steht ***und internationale Menschenrechts- und Umweltstandards erfüllt.***

Änderungsantrag 112
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) der [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: Verweis auf die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union], soweit sie für den Projektträger gilt;

Or. en

Änderungsantrag 113
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 4 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) der [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: Verweis auf die Verordnung über Batterien und Altbatterien], soweit sie für den Projektträger gilt;

Or. en

Änderungsantrag 114
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 4 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bc) der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, soweit sie für den Projektträger gilt;

Or. en

Änderungsantrag 115
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 4 – Buchstabe b d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bd) der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie, soweit sie für den Projektträger gilt;

Or. en

Änderungsantrag 116
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 4 – Buchstabe b e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	be) der [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: Richtlinie zum Schutz von

Journalisten und Menschenrechtsverteidigern vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren];

Or. en

Änderungsantrag 117
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Weitere einschlägige Übereinkommen der IAO:

Or. en

Änderungsantrag 118
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 4 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
	ia) der Internationalen Charta der Menschenrechte, einschließlich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

Or. en

Änderungsantrag 119
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 4 – Buchstabe i b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
	ib) der Grundsätze der freien und in Kenntnis der Sachlage erteilten vorherigen Zustimmung, wie sie in der

von der Generalversammlung der Vereinten Nationen 2007 angenommenen Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker festgelegt sind;

Or. en

Änderungsantrag 120
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 4 – Buchstabe i c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
	ic) der zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen,

Or. en

Änderungsantrag 121
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 4 – Buchstabe i d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
	id) der Liste der Förderfähigkeit, der ausgeschlossenen Tätigkeiten und der ausgeschlossenen Wirtschaftszweige der EIB.

Or. en

Änderungsantrag 122
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sich verpflichten, eine Zertifizierung für das betreffende Projekt als Teil eines anerkannten Systems gemäß Artikel 29 einzuholen und ausreichende Nachweise dafür vorzulegen, dass das	***entfällt***

betreffende Projekt bei seiner Durchführung in der Lage sein wird, die Kriterien für eine solche Zertifizierung zu erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 123
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) es steht allen Wirtschaftsteilnehmern, die bereit und in der Lage sind, die Anforderungen des Systems zu erfüllen, unter transparenten, fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen offen;	a) es steht allen Wirtschaftsteilnehmern, die bereit und in der Lage sind, die Anforderungen des Systems zu erfüllen ***und die höchstmöglichen Menschenrechts- und Umweltschutznormen sicherzustellen, einschließlich durch die Führung und Überwachung durch mehrere Interessenträger***, unter transparenten, fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen offen;

Or. en

Änderungsantrag 124
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Unveränderter Text im Kompromissänderungsantrag*
ii) Anforderungen zur Gewährleistung sozial verantwortlicher Verfahren, einschließlich der Achtung der Menschen- und der Arbeitnehmerrechte,	ii) Anforderungen zur Gewährleistung sozial verantwortlicher Verfahren, einschließlich der Achtung der Menschen- und der Arbeitnehmerrechte,

Or. en

Änderungsantrag 125
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 1 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Anforderungen zur Gewährleistung der Unternehmensintegrität und -transparenz, einschließlich Anforderungen an die Anwendung einer verantwortungsvollen Verwaltung in finanziellen, ökologischen und sozialen Angelegenheiten;	iii) Anforderungen zur Sicherstellung der Unternehmensintegrität und -transparenz, einschließlich Anforderungen an die Anwendung einer verantwortungsvollen Verwaltung in finanziellen, ökologischen und sozialen Angelegenheiten, ***und eine robuste Politik zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung im Einklang mit den in Anhang III dargelegten OECD-Leitlinien***;

Or. en

Änderungsantrag 126
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) es umfasst eine Prüfung vor Ort, in deren Rahmen die einschlägigen Interessenträger, einschließlich der lokalen Gemeinschaften, der Zivilgesellschaft, der Arbeitnehmer und der Gewerkschaften, persönlich konsultiert werden;

Or. en

Änderungsantrag 127
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Überprüfung und Überwachung der Einhaltung ist objektiv, beruht auf internationalen, Unions- oder nationalen Normen, Anforderungen und Verfahren	c) Die Überprüfung und Überwachung der Einhaltung ist objektiv, beruht auf internationalen, Unions- oder nationalen Normen, Anforderungen und Verfahren

und erfolgt unabhängig vom betreffenden Wirtschaftsteilnehmer;	und erfolgt unabhängig vom betreffenden Wirtschaftsteilnehmer ***durch einen Dritten***. ***Die Ergebnisse dieser Überprüfungen werden nach ihrem Abschluss öffentlich zugänglich gemacht;***

Or. en

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und Änderung der Verordnungen (EU) 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2023)0160 – C9-0061/2023 – 2023/0079(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 8.5.2023
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	DROI 8.5.2023
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Miriam Lexmann 4.5.2023
Prüfung im Ausschuss	24.5.2023
Datum der Annahme	18.7.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 53 –: 3 0 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alexander Alexandrov Yordanov, François Alfonsi, Maria Arena, Petras Auštrevičius, Traian Băsescu, Anna Bonfrisco, Reinhard Bütikofer, Susanna Ceccardi, Włodzimierz Cimoszewicz, Katalin Cseh, Michael Gahler, Kinga Gál, Klemen Grošelj, Dietmar Köster, Andrius Kubilius, Ilhan Kyuchyuk, Jean-Lin Lacapelle, David Lega, Miriam Lexmann, Leopoldo López Gil, Antonio López-Istúriz White, Lukas Mandl, Thierry Mariani, Pedro Marques, David McAllister, Vangelis Meimarakis, Sven Mikser, Alessandra Moretti, Matjaž Nemec, Gheorghe-Vlad Nistor, Kostas Papadakis, Tonino Picula, Thijs Reuten, Nacho Sánchez Amor, Isabel Santos, Andreas Schieder, Dragoş Tudorache, Viola von Cramon-Taubadel, Witold Jan Waszczykowski, Charlie Weimers, Isabel Wiseler-Lima, Salima Yenbou, Željana Zovko
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Attila Ara-Kovács, Malik Azmani, Jakop G. Dalunde, Georgios Kyrtsos, Sergey Lagodinsky, Juozas Olekas, Nikos Papandreou, Javier Zarzalejos
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Theresa Bielowski, Franc Bogovič, Gilles Boyer, Othmar Karas, Samira Rafaela

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

53	+
EKR	Witold Jan Waszczykowski, Charlie Weimers
ID	Anna Bonfrisco, Susanna Ceccardi
NI	Kinga Gál
PSA	Alexander Alexandrov Yordanov, Traian Băsescu, Franc Bogovič, Michael Gahler, Othmar Karas, Andrius Kubilius, David Lega, Miriam Lexmann, Leopoldo López Gil, Antonio López-Istúriz White, David McAllister, Lukas Mandl, Vangelis Meimarakis, Gheorghe-Vlad Nistor, Isabel Wiseler-Lima, Javier Zarzalejos, Željana Zovko
Renew	Petras Auštrevičius, Malik Azmani, Gilles Boyer, Katalin Cseh, Klemen Grošelj, Georgios Kyrtsos, Ilhan Kyuchyuk, Samira Rafaela, Dragoş Tudorache, Salima Yenbou
S&D	Attila Ara-Kovács, Maria Arena, Theresa Bielowski, Włodzimierz Cimoszewicz, Dietmar Köster, Pedro Marques, Sven Mikser, Alessandra Moretti, Matjaž Nemec, Juozas Olekas, Nikos Papandreou, Tonino Picula, Thijs Reuten, Nacho Sánchez Amor, Isabel Santos, Andreas Schieder
Grüne/EFA	François Alfonsi, Reinhard Bütikofer, Jakop G. Dalunde, Sergey Lagodinsky, Viola von Cramon-Taubadel

3	-
ID	Jean-Lin Lacapelle, Thierry Mariani
NI	Kostas Papadakis

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung